

Stenographischer Bericht

über die

13. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 13. März 1919.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Antrag der Abg. Gruby, Wastian, Feld, Dr. v. Hofmann, Herz und Genossen, betreffend eine außerordentliche Zuwendung für die Lehrkräfte der Schule der evangelischen Gemeinde in Graz.

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 99, mit Vorlage des Entwurfes einer Landtagswahlordnung. — (Annahme der vom Verfassungsausschusse vorgelegten Gesetzentwürfe und des Abänderungsantrages des Abg. Machold.)

Antrag der Abg. Tomaschik und Genossen, betreffend die Uferschutzbauten an der Rainach.

Antrag der Abg. Stameh und Genossen, betreffend Errichtung einer Bürgerschule in Eggenberg.

Auflage (Beilage Nr. 102 bis 117).

Zuweisungen von Berichten und Anträgen an die zuständigen Ausschüsse.

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses

1. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 83, über das Ansuchen des Bezirkes Obdach um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 100 Prozent im Jahre 1919.
2. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 92, über das Ansuchen des Bezirkes Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 119 Prozent im Jahre 1919;
3. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 93, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Kleinschlag, im Gerichtsbezirke Vorau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 320 Prozent im Jahre 1919;
4. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 94, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Triebendorf, im Gerichtsbezirke Murau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 376 Prozent im Jahre 1919;

5. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 95, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rohrbach a. d. Lafnitz, im Gerichtsbezirke Hartberg, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 473 Prozent im Jahre 1919;
6. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 96, über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Jakob im Walde, im Gerichtsbezirke Vorau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 314 Prozent im Jahre 1919. — (Annahme der Anträge des Gemeindeausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 69, betreffend die Bewilligung einer Gnadenpension an die Krankenhausverwalter-Witwe Anna Tarfler. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 77, betreffend die definitive Regelung der Personalverhältnisse in der Apotheke des Landeskrankenhauses Graz. — (Annahme der Anträge des Finanzausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Uhrer, Prisching und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Ausgestaltung der steiermärkischen Landstube. — (Annahme des Antrages des Finanzausschusses und des Abänderungsantrages des Abg. Einspinner.)

Mündliche Berichte des Finanzausschusses

1. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 84, über einen Grundtausch im Landesforstbesitze.
2. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 85, betreffend die Gewährung einer Gnadenpension für die Hausdienerswitwe Maria Prall.
3. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 86, betreffend die Löschung zweier zugunsten des Landes eingetragener Lasten auf der Liegenschaft C.-Z. 165, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz.

4. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 90, über die Petitionen des Amtsboten Albert Kunzer und des Obergärtners Johann Raminger der Landes-Irrenanstalt Feldhof um Beförderung in die Gruppe der Unterbeamten.
 5. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 91, über die Gewährung einer Gnadenpension an die Krankenhausverwalterin-Witwe Maria Rosbacher.
 6. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 97, über die Petition der Anna Payer um gnadenweise Zuerkennung einer Pension.
 7. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 98, über die Gewährung einer Gnadenpension an Siedenhausverwalter Karl Getreu.
 8. über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 101, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse am steiermärkischen Landesmuseum „Joanneum“.
(Annahme der Anträge des Finanzausschusses.)
- Antrag der Abg. Brandl und Genossen, betreffend Wiederherstellung einer Drahtseilüberfuhr über die Mur bei Lind-Großlobming oder Erbauung eines Steges.
- Antrag der Abg. Brandl und Genossen, behufs Uferschutzbau am rechten Murufer in Gubernitz, Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld.
- Beantwortung der Anfrage der Abg. Riemer, Tomaschik und Genossen in Angelegenheit des Abganges beim Approvisionierungsamte der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg — durch den Landeshauptmann.
- Anfrage der Abg. Gföhler, Neufuß, Pongráh, Sahringer und Genossen an die Landesregierung, betreffend Forderungen der landschaftlichen Forstarbeiter. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.
- Anfrage der Abg. Fischer und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die Gefährdung der Tuberkulosen-Heilstätten Hörtgas und Enzenbach durch Betrieb eines Kohlenschurfbergbaues. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.
- Anfrage der Abg. Kefel, Gföhler, Pichler und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend vorbeugende Maßregeln zur Regelung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.
- Anfrage der Abg. Pichler, Gföhler, Regner und Genossen an die Landesregierung, betreffend Vernachlässigung des Anbaues und der Einbringung der vorjährigen Ernte und willkürliche Entziehung von Pachtgründen an Kleinbesitzer und Arbeiter, sowie Massenkündigungen von Wohnungen durch die Gutsverwaltung Leuzendorf. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.
- Anfrage der Abg. Pichler, Gföhler, Regner und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend das Vorgehen des Bezirkskommissärs Grafen Benigni in Bruck. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.

Anfrage der Abg. Pichler, Gföhler, Regner und Genossen an die Landesregierung, betreffend die zu erbauende Schleppbahn vom Frachtenbahnhof bei Bruck a. d. M. nach Oberdorf, St. Kathrein, Tragöb. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.

Anfrage der Abg. Malik und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die Bauernauflstände gegen die Viehausbringung. — Beantwortung durch den Landeshauptmann.

Antrag der Abg. Pongráh, Dr. Rintelen und Dr. Tunner, betreffend die blutigen Gewaltakte der tschechoslowakischen Regierung in Deutschböhmen und Sudetenland. — Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.

Antrag der Abg. Dr. Tunner, Fizia, Dr. Dantine und Genossen, betreffend den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich. — Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Wilhelm Edler von Raan.

Schriftführer: Die Abgeordneten Karl Englhöfer und Dr. Gottlieb Tunner.

Landeshauptmann: Die 13. Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt ist der Herr Abgeordnete Neunteufel infolge Verhinderung in seiner Eigenschaft als Staatsrat. Ich habe ihm Urlaub für den Rest der Session erteilt.

Eingelaufen ist ein Antrag der Abgeordneten Frubny, Wastian, Feld, Dr. Hofmann, Herz und Genossen, betreffend eine außerordentliche Zuwendung für die Lehrkräfte der Schule der evangelischen Gemeinde in Graz.

Ich werde die Drucklegung und Auflage veranlassen.

Weiters ist eine ganze Menge von Anfragen eingelaufen, welche ich am Schlusse der heutigen Sitzung verlesen und, so weit es mir möglich ist, heute oder in einer späteren Sitzung beantworten werde.

Die Herren finden die Tagesordnung der heutigen Sitzung, welche im Sinne der mir erteilten Ermächtigung erstellt wurde, in Auflage. Ich möchte feststellen, daß der Punkt 13, der eigentlich richtiggestellt der Punkt 14 der heutigen Tagesordnung wäre, nachdem der Punkt 13, welcher lautet: Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen des Bezirkes Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 119 Prozent im Jahre 1919

ausgeblieben ist, daß dieser Punkt 13 der Tagesordnung zurückgezogen wird, nachdem dieser Punkt noch den Gegenstand der Beratung des Finanz- und Unterrichtsausschusses bilden soll.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Punkt derselben ist der

mündliche Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 99, mit Vorlage des Entwurfes einer Landtagswahlordnung.

Ich erteile dem Berichterstatter Herrn Abg. M u - ch i t s c h das Wort.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses M u - c h i t s c h (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Mit den beiden Vorlagen, die in Verhandlung stehen, und zwar mit dem Gesetze, wirksam für das Land Steiermark über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag und der Landtagswahlordnung für das Land Steiermark soll an die Stelle der provisorischen Landesversammlung ein definitiver Landtag treten. Es gilt also heute das Provisorium zu beseitigen und ein Definitivum zu schaffen. Wir haben die provisorische Landesversammlung gebildet im Sinne des Beschlusses der sogenannten konstituierenden Nationalversammlung vom 21. Oktober 1918, und zwar noch vor der Erlassung des Gesetzes vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern. Die provisorische Landesversammlung ist an die Stelle des früheren Landtages getreten. Wir haben im Lande die Regierungsgewalt durch die von der Landesversammlung selbst gewählte Regierung übernommen, und zwar haben wir zunächst die Landesregierung und die autonome Landesverwaltung bisher provisorisch geführt und nunmehr soll, wie ich früher gesagt habe, aus diesem Provisorium ein Definitivum geschaffen werden.

Die Landtagswahlordnung soll nur für die Wahl des nächsten, ich möchte sagen, des konstituierenden Landtages Gültigkeit haben, und weil diese Landtagswahlordnung ebenfalls nur ein Provisorium darstellt, also nur für die Wahl des ersten oder nächsten Landtages Gültigkeit zu haben hat, hat der Verfassungsausschuß, dem diese Vorlage zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen wurde, beschlossen, der Landesversammlung einen Antrag zu unterbreiten,

„daß im Artikel II des Gesetzes, betreffend die Durchführung der Neuwahlen in den Landtag, in der ersten Zeile nach den Worten „Landtagsabge-

ordnete“ eingestellt werden die Worte „auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage des Zusammentrittes des Landtages an gerechnet“.

Der Landesrat hat eine Bestimmung über die Mandatsdauer des zu wählenden Landtages nicht angenommen, und hat in dem Motivenberichte, der den beiden Vorlagen angeschlossen ist, der Meinung Ausdruck gegeben, daß es nicht die Aufgabe der provisorischen Landesversammlung sein könne, die Mandatsdauer des nächsten Landtages zu bestimmen, sondern daß die Bestimmung dieser Mandatsdauer vielmehr vorbehalten bleiben solle dem zu wählenden Landtage selbst. Der Landesrat ist zu dieser Auffassung gekommen, obwohl in dem Musterentwurf über die Landtagswahlordnung für das Land Steiermark, beziehungsweise für alle Länder, welcher vom Staatsamte für Inneres der Landesregierung, beziehungsweise dem Landesrate zugemittelt wurde, und welcher Musterentwurf auf der Konferenz der Landeshauptleute vereinbart wurde, obwohl in diesem Musterentwurf auch die Mandatsdauer des Landtages mit zwei Jahren bemessen wird. Trotzdem hat der Landesrat davon Abstand genommen, die zweijährige Mandatsdauer in das Gesetz aufzunehmen, weil, wie ich schon gesagt habe, er der Auffassung war, daß hierüber der Landtag selbst Beschlüsse zu fassen hätte.

Der Verfassungsausschuß war der gegenteiligen Meinung und ist zu dem Resultate gelangt, die Mandatsdauer mit zwei Jahren zu bemessen, vor allem deshalb, weil nicht der zu wählende Landtag selbst über die Dauer seiner Mandate beschließen soll, sondern, weil die Wähler, die jetzt zur Wahlurne gehen werden, wissen sollen, für welche Dauer der Landtagsabgeordnete gewählt werde, und es nicht in dem Belieben des neu zu wählenden Landtages gelegen sein soll, daß er selbst über seine Mandatsdauer beschließe. Das waren grundsätzliche Erwägungen, die mich bei der Antragstellung, die zweijährige Mandatsdauer festzusetzen, geleitet haben. Es kommen aber auch rein praktische Erwägungen in Betracht, die es notwendig erscheinen lassen, die Mandatsdauer mit zwei Jahren zu bemessen, und zwar vor allem der Umstand, daß die konstituierende Nationalversammlung am 16. Februar gleichfalls nur auf die Dauer von zwei Jahren gewählt worden ist und weil das Bestreben vorwalten muß, womöglich die Wahl in die Nationalversammlung mit der Wahl in den Landtag zu vereinigen, die beiden Wahlen an einem Tage auf Grund der gleichen Wählerverzeichnisse durchzuführen, um auf diese Art Arbeit zu ersparen. Es wird wie ich glaube, wohl jedem, der im öffentlichen Leben tätig ist, ohne weiters

einleuchten, daß es kein Vorteil ist, daß wir am 16. Februar die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung durchgeführt haben und nach einigen Wochen später nach dem ganz gleichen Wahlgesetze die Wahl in den Landtag zu vollziehen haben. Es wird jedem einleuchten, daß dadurch ungeheure Arbeit zweimal gemacht werden muß, ohne daß eine absolute Notwendigkeit dafür vorliegt.

Aus diesem Grunde hat der Verfassungsausschuß beschlossen, eine Änderung des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag zu beantragen. Ansonsten wird eine Änderung im Gesetze über die Neuwahlen in den Landtag nicht vorgeschlagen und der Verfassungsausschuß beantragt im übrigen die unveränderte Annahme.

In der Landtagswahlordnung für das Land Steiermark sollen entsprechend den Anträgen des Verfassungsausschusses einige unwesentliche Änderungen beschlossen werden. Zunächst aber möchte ich bemerken, daß die Landtagswahlordnung beinahe gleichlautend ist mit der Wahlordnung in die konstituierende Nationalversammlung. Es wird in der Wahlordnung für das Land Steiermark ebenso das gleiche allgemeine Wahlrecht für beide Geschlechter vom 20. Lebensjahre angefangen eingeführt, genau so wie für die konstituierende Nationalversammlung das Verhältniswahlrecht und außerdem wird die gleiche Einteilung der Wahlkreise beibehalten. Bezüglich der Aufteilung der Mandate wäre jedoch zu erwähnen, daß im 1. Artikel der Landtagswahlordnung, und zwar im § 1 die Mandate in der Weise festgesetzt werden, daß für den Wahlbezirk Graz und Umgebung 16 Abgeordnete, für den Wahlbezirk Mittel- und Untersteier 21 Abgeordnete, für den Wahlbezirk Oststeier mit dem Vororte Feldbach 13 Mandate und für den Wahlbezirk Obersteier 20 Mandate, somit zusammen 70 Mandate, also 4 Wahlkreise festgesetzt werden. Diese Zahl der Mandate ist etwas größer, wie die gegenwärtige Zahl der Abgeordneten oder der Mandate.

Die provisorische Landesversammlung besteht aus 60 Abgeordneten, und zwar aus 20 Abgeordneten von jeder der drei großen Parteien des Landes, zusammen also 60 und der künftige Landtag soll aus 70 Abgeordneten bestehen. Der frühere Privilegienlandtag, der durch die provisorische Landesversammlung beseitigt wurde, bestand aus 87 Mitgliedern, allerdings waren diese 87 Mitglieder des Landtages für das ganze frühere Land Steiermark mit Einschluß der untersteirischen Gebiete, die durch den Umsturz vom Lande Steiermark losgetrennt worden sind. Man könnte nun

zu der Meinung kommen, daß mit Rücksicht auf die Abtrennung der untersteirischen Gebiete die Zahl von 60 Abgeordneten vollständig genügen würde; sowohl der Landesrat, als auch der Verfassungsausschuß sind jedoch der Meinung, daß mit Rücksicht auf die bedeutend umfangreicheren Aufgaben, die insbesondere dem neuzuwählenden Landtage obliegen werden, und die auch insbesondere mit Rücksicht auf die angestrebte Verschmelzung der politischen mit der autonomen Landesverwaltung notwendig ist, die Zahl der Mandate der Abgeordneten so festzusetzen ist, daß die Arbeit, welche vom Landtage zu leisten sein wird, auch bewältigt werden kann. Für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung ist die Zahl der Abgeordneten eine wesentlich geringere, als für die Wahl in den Landtag, und zwar entfällt für die Wahl in die Nationalversammlung auf durchschnittlich 41.914 Einwohner 1 Abgeordneter in Steiermark, dagegen nach der Landtagswahlordnung für das Land Steiermark auf zirka 15.000 Einwohner 1 Abgeordneter entfallen soll. Die Zahl der Abgeordneten, die aus dem Lande in die Nationalversammlung gewählt werden, ist sicherlich viel zu gering, um auf Grund derselben Zahl den Landtag bilden und die erforderlichen Arbeiten leisten zu können. Es ist bei der Aufteilung der Mandate aber nicht haarscharf nach der Zahl der Einwohner vorgegangen worden, denn wenn so vorgegangen worden wäre, dann würde in den einzelnen Wahlbezirken eine ganz kleine Verschiebung der Zahl der Abgeordneten platzgreifen müssen. Es hat sich aber als notwendig erwiesen, in Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Umstände die Mandatszahl so festzusetzen, wie sie in der Wahlordnung festgesetzt ist, und ich möchte insbesondere darauf hinweisen, daß die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten für die einzelnen Wahlbezirke erfolgt ist auf Grund von Vereinbarungen, die unter den Parteien der provisorischen Landesversammlung zustande gekommen sind.

Der Verfassungsausschuß beantragt die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 unverändert anzunehmen, beantragt aber im § 12 eine Abänderung. Im § 12 wird gesagt: „Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das 29. Lebensjahr überschritten hat.“ Es wird also die Zuerkennung des passiven Wahlrechtes an das erreichte 29. Lebensjahr geknüpft. Der Verfassungsausschuß hat nun beschlossen zu beantragen, daß an Stelle des 29. Lebensjahres das erreichte 26. Lebensjahr gesetzt werde und hat sich dabei vor allem von der grundsätzlichen Erwägung leiten lassen, daß auch das erreichte 26. Lebensjahr ganz

bestimmt voraussetzen läßt, daß der Mann jene politische Reife erlangt hat, die zur Ausübung des Mandates notwendig ist, und daß zwischen der notwendigen politischen Reife im 26. und 29. Lebensjahre ein bedeutender Unterschied nicht besteht; er ist außerdem von der Erwägung ausgegangen, daß die Mitwirkung im politischen Leben den Staatsbürgern ehestens ermöglicht werden soll. Es ist im Verfassungsausschusse auch darauf hingewiesen worden, daß die provisorische Nationalversammlung ein Gesetz beschlossen hat, auf Grund welchem die Erreichung der Volljährigkeit nicht mehr wie früher an das 24. Lebensjahr, sondern nur mehr an das 21. Lebensjahr geknüpft ist, daß also auch in dieser wichtigen Bestimmung eine Änderung platzgegriffen hat und das 24. Lebensjahr auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Schließlich ist darauf hingewiesen worden, daß das passive Wahlrecht für den ungarischen Reichstag schon seit längerer Zeit an das 24. Lebensjahr geknüpft ist, und ebenso, daß im deutschen Reichstag das passive Wahlrecht an das 24. Lebensjahr geknüpft war. Außerdem kommt noch in Betracht, daß die provisorischen Landesversammlungen der Länder Salzburg und Oberösterreich gleichfalls das 29. Lebensjahr auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt haben, so daß also 2 Länder nun schon mit diesem, ich möchte ausdrücklich betonen, guten Beispiele vorangegangen sind. Es ist allerdings richtig, daß in dem Mustergesetzentwurfe für die Landtagswahlordnung, der uns vom Staatsamte für Inneres zugegangen ist, und welcher auf der Konferenz der Landeshauptleute vereinbart wurde, grundsätzlich daran festgehalten wird, daß zwischen der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und den Wahlordnungen für die Landtage wesentliche Unterschiede nicht platzgreifen sollen und wir uns an diese Vereinbarungen zu halten hätten. Es sind aber alle 3 Parteien im Verfassungsausschusse zu der Meinung gekommen, daß dieser Abänderung der Herabsetzung des 29. Lebensjahres auf das 26. Lebensjahr für die Zuerkennung des passiven Wahlrechtes von keiner Seite irgend welche Schwierigkeiten bereitet werden, und dies umsoweniger, als, wie ich ja gesagt habe, die provisorischen Landesversammlungen von Salzburg und Oberösterreich ebenfalls das 26. Lebensjahr für die Zuerkennung des passiven Wahlrechtes beschlossen haben.

Der § 13 wird unverändert zur Annahme vorgeschlagen.

Dagegen wird für den § 14, welcher die Anlage der Wählerverzeichnisse betrifft, sowie auch für den § 15, welcher sich auf das Reklamationsverfahren und die Auflegung der Wählerverzeichnisse bezieht, eine Ab-

änderung dahingehend beantragt, daß das Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht durch 10, sondern durch 14 Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsraume aufgelegt werden soll und im § 15, daß gegen das Wählerverzeichnis jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 14 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Ausnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben kann. Die Verlängerung der Frist von 10 auf 14 Tage kann von der provisorischen Landesversammlung ohneweiteres beschlossen werden, und ohne daß dagegen von der Staatsregierung, die ja die Landtagswahlordnung zu genehmigen haben wird, ein Einwand erhoben werden kann, weil ja auch in dem Wahlgesetze für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung zuerst eine 14 tägige Frist für die Auflegung der Wählerverzeichnisse festgesetzt war; es hat sich aber damals bei der Beratung des Wahlgesetzes für die konstituierende Nationalversammlung als notwendig erwiesen, im letzten Augenblicke die Fristen abzukürzen, weil sonst die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung nicht am 16. Februar, sondern erst Mitte März hätte erfolgen können. Man war also schon ursprünglich der Meinung, daß eine 14 tägige Frist für die Auflegung der Wählerlisten und die Durchführung des Reklamationsverfahrens notwendig ist, und aus diesem Grunde hat auch der Verfassungsausschuss die Abänderung dieser beiden Paragraphen beantragt.

Die weiteren §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 werden vom Verfassungsausschusse unverändert zur Annahme vorgeschlagen.

Der § 24 betrifft die sogenannte Koppelung der Wahlvorschläge. Dieser Paragraph lautet (liest): „Zwei oder mehrere in einem Wahlkreise eingereichte Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien schriftlich bis längstens am 14. Tage vor der Wahl der Kreiswahlbehörde abgegeben und von ihr sofort verlaubar.“

Diese Bestimmung betrifft die Koppelung der Wahlvorschläge und ist auch in dem Wahlgesetze für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung enthalten. Deshalb ist diese Bestimmung auch in die Landtagswahlordnung aufgenommen worden, insbesondere auch darum, weil, wie ich früher wiederholt gesagt habe, gewisse Vereinbarungen vorliegen, wo-

nach das Wahlgesetz für die konstituierende Nationalversammlung auch zu gelten hat für die Wahl in den Landtag. Ich habe jedoch als Referent oder als Berichterstatter über die beiden Vorlagen die Streichung des § 24, welcher die Koppelung zuläßt, beantragt. Dieser Antrag ist jedoch im Verfassungsausschusse abgelehnt worden.

Ich komme nunmehr zu den §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41, welche somit unverändert zur Annahme empfohlen werden. Als besonders wichtig möchte ich es bezeichnen, daß auch in der Wahlordnung für den Landtag im § 26 das Alkoholverbot für den Tag vor der Wahl und am Tage der Wahl festgesetzt wird. Es hat sich dieses Alkoholverbot für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung als außerordentlich wirksam und gut erwiesen und es ist nur zu begrüßen, daß auch für die Wahl in den Landtag dieses Alkoholverbot durchgeführt wird.

Im § 28 wird ausgesprochen — und zwar ist das eine Abänderung gegenüber der Wahlordnung oder dem Wahlgesetz für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung —, daß der Wähler sich in die Wahlzelle begeben, in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag hineingeben, den Wahlumschlag schließen, aus der Wahlzelle dann wieder heraustreten und dann den Wahlumschlag, welcher den Stimmzettel beinhaltet, dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergeben muß. Es wird durch diese Bestimmung vielleicht doch etwas mehr Ordnung in das Abstimmungsverfahren hineingebracht werden können und vielleicht wird es doch etwas weniger möglich sein (Zwischenruf: „Zu schwindeln!“), ganz richtig, zu schwindeln, wie das bedauerlicherweise bei der Wahl in die konstituierende Nationalversammlung in vielen Wahlkommissionen vorgekommen ist. Es haben sich ganz merkwürdige Praktiken ereignet, die dazu angetan waren, das Wahlgeheimnis unmöglich zu machen. Hierbei sind besondere Kniffe angewendet worden, die darin bestanden haben, daß man die abgegebenen Stimmen genau registriert hat, indem man die Wahlkugeln der Reihenfolge nach übereinandergelegt hat, und wie die Abstimmung vorüber war, hat man sie wieder herausgenommen und mit den Abstimmungsverzeichnissen verglichen. Dadurch war man genau in der Lage, festzusetzen, wie jeder Wähler gewählt hat. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn man die Kugeln durcheinandergeworfen hätte, bevor man sie aus der Wahlurne herausgenommen hat. Es ist vielfach geschwindelt worden, und das soll unmöglich gemacht werden. Das wird nur dadurch geschehen

können, daß die Mitglieder der Wahlkommissionen ihrer Aufgabe vollständig nachkommen, auch ihre Aufgabe verstehen und dadurch solche Praktiken verhindern. Deswegen wurde eben die Bestimmung aufgenommen, daß sich der Wähler in die Wahlzelle begeben muß und nicht heraußen den Stimmzettel in den Wahlumschlag geben darf.

Nun komme ich noch zu einem Antrage, der vom Verfassungsausschusse beschlossen wurde und welcher sich lediglich mit der technischen Durchführung der Wahl befaßt. Der Verfassungsausschuß ist zu dem Resultate gekommen, daß es notwendig ist, festzusetzen, daß für die Wahl in den Landtag die Wählerverzeichnisse, welche für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung angelegt worden sind, verwendet werden, daß also eine Neuanlage der Wählerverzeichnisse zu unterbleiben hätte (Abgeordneter Riemer: „Das geht ja nicht, unsere sind nach Leibnitz gegangen.“). Die werden Sie schon wieder zurückkriegen, verehrter Herr Kollega, für den Fall, als auch dem Antrage des Verfassungsausschusses Rechnung getragen wird und die Landesversammlung diesem Antrage zustimmt. Allerdings muß dafür gesorgt werden, daß, wenn diese Wählerlisten verwendet werden sollen, daß alle, die wahlberechtigt waren und in den Wählerverzeichnissen für die konstituierende Nationalversammlung fehlen — und es handelt sich um tausende von Personen, die nicht in die Wählerverzeichnisse hineingekommen sind, insbesondere in Graz —, daß alle diese Wahlberechtigten trotz der Verwendung der alten Wählerlisten in die Wählerverzeichnisse hineinkommen und auch alle jene Personen, die bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen für den Landtag die Wahlberechtigung erlangt haben. Das kann nach Auffassung des Verfassungsausschusses dadurch geschehen, daß durch eine amtliche Aufforderung alle jene, die in den Wählerverzeichnissen für die Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung nicht enthalten sind, sich zu melden haben und in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und daß sich auch alle diejenigen zu melden haben, die bis zum Tage der Ausschreibung der Wahl in den Landtag die Wahlberechtigung erlangt haben, daß sich also alle zu melden haben und aufgenommen werden. Die so ergänzten Wählerverzeichnisse wären sodann im Sinne der §§ 14 und 15 der Landtagswahlordnung durch 14 Tage aufzulegen zum Zwecke der Durchführung des sogenannten Reklamationsverfahrens.

Außerdem war der Verfassungsausschuß der Meinung, daß es notwendig ist, daß alle Wahlberechtigten von der Ausschreibung der Wahl sowie von der Er-

gänzung der Wählerverzeichnisse und von der Durchführung des Reklamationsverfahrens in einer Weise verständigt werden, daß wirklich jeder Wahlberechtigte davon Kenntnis erhält. Und das soll nach der Meinung des Verfassungsausschusses in der Weise geschehen, daß diese kurzgehaltenen amtlichen Aufforderungen oder Mitteilungen, die vor allem nicht in dem üblichen amtlichen oder bürokratischen Stile abgefaßt sein sollen, sondern so, daß sie von jedem Wähler verstanden werden, in allen Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern in allen Häusern anzuschlagen sind, damit jeder Bewohner des Hauses jeden Tag, wenn er die Hausflur passiert, darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Wahl ausgeschrieben ist, daß die Wählerverzeichnisse aufgelegt sind und daß das Reklamationsverfahren eingeleitet ist. In allen andern Gemeinden, also bis zu 2000 Einwohnern, soll diese Aufforderung in der ortsüblichen Weise erfolgen, so daß die Gemeinden am flachen Lande draußen, denen das gewiß Schwierigkeiten machen würde, wenn sie in jedem Bauerngehöft, insbesondere im Gebirge, diese Rundmachung anschlagen müßten, das nicht zu tun brauchen, sondern wie gewöhnlich das auf der Gemeindefasel anschlagen werden und die Gemeindefassen in ortsüblicher Weise davon in Kenntnis gesetzt werden.

Nun möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß es sich als sehr schwierig oder nahezu unmöglich herausgestellt hat, diese rein technischen Vorschläge, betreffend die Durchführung der Wahl in die Landtagswahlordnung aufzunehmen und deshalb hat der Verfassungsausschuß beschlossen, diesbezüglich einen eigenen Antrag der Landesversammlung vorzulegen. Nachdem im § 41 der Landtagswahlordnung gesagt wird, daß der Landesrat ermächtigt ist, über Antrag der Landesregierung alle zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen, hat der Verfassungsausschuß beschlossen, der Landesversammlung folgenden Antrag im Sinne des § 41 dieser Wahlordnung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der Landesrat wird beauftragt, nach § 41 der Wahlordnung anzuordnen, daß die Ortswahlbehörden von einer Neuanlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten abzusehen und die Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung zu verwenden haben.

Alle Wahlberechtigten, welche in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten für die konstituierende Nationalversammlung nicht enthalten sind, und alle Personen, welche bis zum Tage der Ausschreibung der Neuwahlen für den Landtag die Wahlberechtigung erlangt haben, sind von den Ortswahlbehörden in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die so ergänzten Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind dann im Sinne der §§ 14 und 15 der Landtagswahlordnung aufzulegen.

Von der Wahlauschreibung, der Ergänzung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, der Auflegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu dem Zwecke, damit die Wahlberechtigten wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben können, ist die Bevölkerung durch keine Rundmachung der Landesregierung zu verständigen, welche in allen Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern in allen Häusern, in allen anderen Gemeinden in der ortsüblichen Weise anzuschlagen ist.“

Das ist der Antrag, der vom Verfassungsausschuß, und zwar unter Berufung auf den § 41 der Wahlordnung als besonderer Antrag vorgelegt wird, der also keinen integrierenden Bestandteil des Gesetzes, betreffend die Durchführung der Neuwahlen in den Landtag und auch keinen integrierenden Bestandteil der Landtagswahlordnung bildet, sondern einen unter Berufung auf den § 41 der Wahlordnung eigenen Beschluß der Landesversammlung bilden würde, welchen Beschluß der Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung durchzuführen hätte.

Im Sinne dieser von mir gestellten, vom Verfassungsausschuße genehmigten Abänderungsanträge stelle ich nunmehr den Antrag (liest):

„1. Die hohe Landesversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Einberufung des steiermärkischen Landtages getroffen werden und eine Landtagswahlordnung erlassen wird, beschließen.

2. Die hohe Landesversammlung wolle den Landesrat beauftragen, diesen Entwurf zur Genehmigung vorzulegen und den Landesrat ermächtigen, allfällig notwendig werdende Änderungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung an dem beschlossenen Gesetze vorzunehmen.“

Ich bitte um die Annahme der gestellten Abänderungsanträge, um die Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses, betreffend die technische Durch-

führung der Wahlen, und schließlich um die Annahme des Antrages, welcher vom Landessrath gestellt wurde, und welcher am Schlusse des Motivenberichtes für beide Vorlagen enthalten ist.

Landeshauptmann: Hohes Haus! Bevor ich die allgemeine Beratung eröffne, bitte ich noch in formeller Beziehung die nachträgliche Genehmigung für die mündliche Berichterstattung zu erteilen, nachdem einzelne Abänderungsanträge gestellt wurden, und nach der Geschäftsordnung eigentlich die schriftliche Berichterstattung hätte eintreten sollen.

Ich bitte die Mitglieder, welche die mündliche Berichterstattung nachträglich genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Erscheint angenommen.

Zum Worte in der Generaldebatte hat sich gemeldet Herr Abg. Dr. Tunner.

Abg. Dr. Tunner: Hohes Haus! Ich habe im Namen der deutschdemokratischen Partei folgendes vorzubringen: Meine Partei steht durchaus auf dem Standpunkte der modernen Entwicklung des Wahlrechtes, sie bekennt sich zu jenen Grundsätzen, welche in der vorgelegten Wahlordnung aufgegriffen worden sind, also zu dem Gedanken des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, der Ausübung des Wahlrechtes auf geheimen Wege und auch zum Gedanken der Verhältnisswahl. Hiermit wird also gesagt, daß meine Partei, soferne es sich um die Erörterung der Grundsätze des Wahlrechtes, beziehungsweise der Landtagswahlordnung handelt, von den Gedanken, die in demselben niedergelegt sind, durchaus nicht abzuweichen beabsichtigt.

Anders hingegen liegen, hohes Haus, die Dinge, wenn man einige wesentliche Bestimmungen der Wahlordnung einer objektiven Prüfung unterzieht; so wird, wie bei den Wahlen in die Nationalversammlung, auch für die Wahl in den Landtag das Land Steiermark in 4 Wahlkreise eingetheilt. Ich für meine Person stehe grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß ein gesetzgebender Körper, wenn es sich um die Schaffung eines so wichtigen Gesetzes handelt, wie es die Wahlordnung ist, nicht berechtigt ist aus einseitigen parteipolitischen Gesichtspunkten vorgehen zu dürfen, ein zweischneidiges Vorgehen, weil das, was heute einer Partei frommt, in vielleicht nicht zu ferner Zeit ins Gegentheil ausschlagen kann. Im Leben bewährt sich immer am meisten die Gerechtigkeit. Es ist nun die Frage, und zwar gerade mit Hinweis auf das Ergebnis der Wahlen in die Nationalversammlung, ob die Bestimmungen der Landtagswahlordnung den Ge-

danken, der diesem Gesetze innewohnen soll, alles, was wahlberechtigt ist, den Willen so allgemein erfassen, als es angestrebt wird. Die Wahl in die Nationalversammlung hat gezeigt, daß die deutschdemokratische Partei, wenn ich gerade von ihr sprechen will, es ist dies aber auch unter Hinweis auf andere Parteien festzustellen, bei einer Stimmenzahl von 48.000 ein Mandat und eine andere Partei mit einer geringeren Stimmenanzahl drei Mandate bekommen hat. Ich frage nun, wenn man wirklich bestrebt ist, das zu erfassen, was die Bevölkerung will, ob hiedurch tatsächlich der Wille in Wirklichkeit erreicht zu werden vermag oder nicht. Nun diese Frage wird, es ist dies von anderer Seite im Privatgespräche ohne weiters zugegeben worden, sicherlich zu verneinen sein, und es hat sich meine Partei die Frage vorgelegt, ob es nicht andere Wege geben könne, auf welchen man ohne den Grundsätzen Gewalt anzutun, tatsächlich das zu erreichen vermag, was anzustreben Pflicht derjenigen ist, die ein so wichtiges Gesetz zu geben im Begriffe stehen, als es heute bei der Landesversammlung hier der Fall ist. Die deutschdemokratische Partei, hohes Haus, hat gemeint, und in diesem Sinne auch Forderungen aufgestellt, daß die Einteilung des Landes Steiermark in vier Wahlkreise fallen möge, und daß wir einen einzigen Wahlkreis schaffen mögen. Es ist das Stichhältige dieser Forderung nicht in Abrede gestellt worden, aber man hat uns erwidert, daß man bei jenen Grundsätzen verharren will, auch bei der Landeswahlordnung für Steiermark, welche Kraft gehabt haben für die Wahlen in die Nationalversammlung. Aber Sie haben heute aus dem Berichte des Berichterstatters des Verfassungsausschusses gehört, daß er von diesem grundsätzlichen Gedanken bei Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht auf das 26. Jahr abgegangen ist. Wenn also der Grundsatz nicht durchwegs schlank eingehalten werden soll, möchte ich fragen, warum gerade hinsichtlich unserer Forderung der Grundsatz vorgekehrt werden soll, obwohl das Richtige unserer Forderung bei sachlicher Prüfung nicht von der Hand gewiesen werden kann. Die Schaffung eines einzigen Wahlkreises für das Land Steiermark hätte sicherlich zur Folge gehabt, daß all das, was sich zu einer Partei, notabene wenn es sich um gebundene Listen handelt, gehört, zusammengefaßt worden wäre. Die Wahl in die Nationalversammlung hat gezeigt, daß das, was die Bevölkerungszahl durch die Stimmenabgabe als ihren Willen ausgedrückt hat, gerade beim Bestande dieses Wahlrechtes nicht erreicht, was in dem Gesetze anzustreben man sich für verpflichtet gehalten hat. Und wenn man schon, und das

soll geschehen, Idealen zustrebt, so hätte man dem Vorschlage, den wir gemacht haben, näher treten sollen. Man hätte sich mit dem Gedanken befassen, und unsere Forderung, daß man das bayrische Wahlsystem jetzt für die Landeswahlordnung zum Gesetz erheben soll, prüfen und nach dieser Prüfung, die Richtigkeit des Gedankens ist ebenfalls nicht von der Hand gewiesen worden, sich unserer Forderung anschließen sollen. Das ist wiederum nicht geschehen. Der Gedanke des bayrischen Wahlsystems ist darin gelegen, daß von dem bis heute bestehenden Wahlrecht, vom Privilegienwahlrecht, bis zu dem jetzt von der Wahlvorlage angeführten Gesetz ein so großer Sprung gemacht wurde, daß sich die Bevölkerung damit nicht ohne weiters befreunden kann. Der Gedanke des bayrischen Wahlrechtes liegt darin, daß in einem einzigen Wahlkreise gewählt wird, doch soll den örtlichen Bedürfnissen durch Schaffung von Stimmkreisen Rechnung getragen werden, und wenn man schon Übergänge schafft, so muß man, es handelt sich doch nur um die Bevölkerungszahl, darauf Rücksicht nehmen, Möglichkeiten zu schaffen, daß das Bedürfnis der Bevölkerung sich auch am leichtesten auszudrücken vermag, und durch Schaffung von Stimmkreisen wäre das zweifellos der Fall gewesen. Und so hätte man, und das ist so im politischen Leben, den Wünschen der Bevölkerung Rechnung fragen, und ihr jene Kandidaten zur Wahl empfehlen können, welche mit Rücksicht aller Umstände es hätten sein müssen. Meine Partei ist demnach der Auffassung, daß zwar der Grundsatz der Wahlvorlage von ihr nicht abgelehnt wird, daß aber aus den von mir gebrachten allgemeinen Ausführungen das Bedürfnis besteht, Änderungen eintreten zu lassen, und wir behalten uns vor, bei Beratung der einzelnen Gesetzesbestimmungen solche Abänderungsanträge zu stellen. (Lebhafter Beifall bei der deutschdemokratischen Partei.)

Landeshauptmann: Es hat sich zur Allgemeinberatung niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe daher dieselbe und schreite zur Abstimmung. Die geehrten Mitglieder, welche das Eingehen in die Einzelberatung wünschen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Eingehen in die Einzelberatung ist angenommen.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter für die Einzelberatung neuerlich das Wort erteile, möchte ich mitteilen, daß mir im Laufe der Sitzung noch weitere Anträge überreicht wurden, und zwar Antrag der Abg. **Tomaschik** und Genossen, betreffend die Uferschutzbauten an der Rainach.

Antrag der Herren Abg. **Stameg** und Genossen, betreffend Errichtung einer Bürgerschule in Eggenberg.

Ich richte an die Herren Antragsteller die Anfrage, ob sie einverstanden sind, daß diese Anträge ohne eine erste Lesung den Ausschüssen zugewiesen werden. (Nach einer Pause:) Es wird kein Einwand erhoben, ich nehme also an, daß sie einverstanden sind.

Weiters liegt eine Anfrage vor der Herren Abg. **Fischer** und Genossen, welche ich am Schlusse der Sitzung zur Verlesung bringen werde.

Endlich habe ich bekanntzugeben die Auflage:

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Ausarbeitung eines neuen Lehrgelaltsgesetzes. (Beilage Nr. 102.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost. (Beilage Nr. 103.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Petition des Bürgerschuldirektors i. R. **Hans Trunk** in Graz um Gewährung einer Zulage oder um gnadenweise Erhöhung seiner Ruhebezüge. (Beilage Nr. 104.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Petition des **Ludwig Stecher**, Lehrers in Deutsch-Feistritz bei Graz, um Anrechnung der zwölf provisorischen Dienstjahre vor der Lehrbefähigungsprüfung. (Beilage Nr. 105.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Petition der **Berta Simchen d. A.**, **Emma Panner** und **Anna Heid**, Lehrerinnen der Schule für verwahrloste Mädchen des katholischen Frauenvereines in Graz, Grabenstraße Nr. 88, um Erhöhung der Zulage und Einrechnung derselben in die Pension. (Beilage Nr. 106.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Petition des **Franz Ferenz**, definitiven Lehrers in Köflach, um Vollanrechnung seiner an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachten Dienstzeit. (Beilage Nr. 107.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates über die Bittschrift der **Alfisia Dampfhofer** um Gewährung einer Witwenpension und eines Erziehungsbeitrages. (Beilage Nr. 108.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend Personalangelegenheiten beim Landesamte für die Verbrauchssteuereinzahlung. (Beilage Nr. 109.)

Antrag der Abgeordneten Dr. Ahrer, Dr. Gargitter und Resel, betreffend die Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Landesangestellten. (Beilage Nr. 110.)

Ich richte an das hohe Haus die Anfrage, ob es gestattet, daß die eben verlesenen Beilagen Nr. 102 bis einschließlich 110 mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit heute mit Umgangnahme der 24 stündigen Auflagefrist an die betreffenden zuständigen Ausschüsse zugewiesen werden. (Nach einer Pause:) Es erfolgt kein Widerspruch, ich betrachte daher die Genehmigung als erteilt.

Weiters liegt auf:

Antrag der Abg. Herz, Dr. Gargitter, Wallner, Dr. Tunner und Genossen, betreffend die Errichtung von Lehrer- und Professorenkammern. (Beilage Nr. 111.)

Antrag der Abg. Wastian, Fizia, Dr. Gargitter, Herz und Genossen auf Widmung eines einmaligen Beitrages von 100.000 K zur Unterbringung erholungsbedürftiger steirischer Kinder auf dem Lande während der heurigen Ferienmonate. (Beilage Nr. 112.)

Antrag der Abg. Malik und Genossen, betreffend die Erledigung der Bodenreformfrage. (Beilage Nr. 113.)

Antrag der Abg. Fischer, Tauschmann, Göllies und Genossen, betreffend die Schaffung von Automobil-Postlinien Graz—Hausmannstätten—Prosdorf—Kirchbach mit einer Abzweigung nach Hlg.-Kreuz am Waasen und von Wildon—St. Georgen—Hlg.-Kreuz am Waasen—Kirchbach—Studenzen. (Beilage Nr. 114.)

Antrag der Abg. Fischer und Genossen, betreffend die Schaffung der Arbeiter-Alters-, -Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherung, unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten. (Beilage Nr. 115.)

Antrag der Abg. Fischer und Genossen, betreffend Einleitung einer Aktion bei der Staatsregierung auf Schaffung von Arbeiterkammern in Steiermark. (Beilage Nr. 116.)

Antrag der Abg. Fischer und Genossen, betreffend die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten in die Krankenversicherungspflicht. (Beilage Nr. 117.)

Wird bezüglich einer der vorstehend verlesenen Anträge auch die Zuweisung mit Umgangnahme der 24 stündigen Auflagefrist gewünscht?

Abg. Herz: Ich möchte bitten, auch die Beilage Nr. 111 dem Unterrichtsausschusse zuweisen zu wollen. Es handelt sich nur um eine grundsätzliche Zustimmung, so daß diese Angelegenheit sicher erledigt werde.

Landeshauptmann: Wird gegen diesen Wunsch des Herrn Abg. Herz eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich werde daher diesem Wunsche mit Zustimmung des hohen Hauses Rechnung tragen.

Wir schreiten nunmehr in der Behandlung der in Verhandlung stehenden Vorlage fort. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Einzelberatung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses Mühlich: Ich habe zur Einzelberatung nichts zu bemerken. Ich war der Meinung, daß die General- und Spezialdebatten unter einem abgeführt werde, und habe schon früher gesagt, was bei der Spezialdebatte zu sagen gewesen wäre. Betonen möchte ich nur eines: Die Landtagswahlordnung muß heute erledigt werden. Es ist unmöglich, die Erledigung der Landtagswahlordnung hinauszuschieben, denn die Dinge stehen so, daß wir trachten müssen, dieses Provisorium ehestens zu beseitigen, und die Neuwahl des Landtages zu ermöglichen. Die Bevölkerung würde es kaum dulden, daß wir, die wir nicht auf Grund von Wahlen hier sitzen, sondern auf Grund von Vereinbarungen, auf Grund welcher schließlich Ernennungen von Abgeordneten durchgeführt wurden, uns noch länger in der Landstube breit machen und die Wahlen der Abgeordneten hinauszuschieben und unmöglich machen. Es muß die Landtagswahlordnung der Erledigung zugeführt werden, damit die Wahl durchgeführt werden könne. Es war von der Staatsregierung in Aussicht genommen, daß der Landtag bis Ende April gewählt sein sollte. Dies wird ohnedies nicht möglich sein, sondern es werden erst in den ersten Tagen des Monats Mai die Wahlen durchgeführt werden können. Eine weitere Verzögerung der Landtagswahlordnung ist daher unmöglich. Ich bitte daher, die von mir gestellten Änderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen zu genehmigen.

Abg. Fizia: Ich möchte einen Antrag stellen, bezüglich des § 1. Hier steht: „Das Land Steiermark wird für die Zwecke der Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt usw.“ Mich interessiert speziell Punkt 1, Graz und Umgebung mit dem Vororte Graz. Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Einteilung nicht glücklich gewählt erscheint, weil die Stadt Graz durch Einbeziehung der Vororte von Gemeinden mit stark agrarischen Interessen sehr an die Wand gedrückt

werden könnte. Nun ist es zweifellos, daß diese städtischen und agrarischen Interessen miteinander sehr schwer in Einklang gebracht werden können, und daß die agrarischen Interessen ein Übergewicht bekommen könnten, welches für die Vertreter der Stadt nicht vorteilhaft und wünschenswert erscheint. Es ist sicher, daß die Stadt Graz an der Verwaltung des Landes eine außerordentlich große Anteilnahme und ein außerordentlich großes Interesse bekunden muß, ist doch Graz diejenige Stadt, die zu der Steuerleistung des Landes am meisten beiträgt, die in industrieller Hinsicht außerordentlich entwickelt ist, die also sehr interessiert ist, wie die Gelder des Landes verwendet werden und wie die Verwaltung des Landes marschiert. Aus diesem Grunde erscheint es mir notwendig, hier eine Änderung eintreten zu lassen, und zwar derart, daß die Gemeinde Graz für sich und die Umgebung von Graz auch einen Wahlkreis bilde. Ich möchte daher den Antrag stellen, es sei im § 1 der Landtagswahlordnung für das Land Steiermark der Punkt 1 dahin abzuändern, daß es heißt:

„Daß die Stadt Graz einen Wahlkreis mit 11 Mandaten und Umgebung Graz einen Wahlkreis mit 5 Mandaten zugewiesen erhalten soll.“

Landeshauptmann: Herr Abg. Fizia hat einen Abänderungsantrag in Ansehung der Wahlkreiseinteilung gestellt. Ich bitte die Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Abänderungsantrag erscheint gehörig *u n t e r s t ü t z t*. Ich werde die Debatte über den Abänderungsantrag unter einem durchführen lassen. Der Antrag geht auf Abänderung des § 1 durch Teilung des Wahlkreises Graz und Umgebung in 2 Wahlkreise mit 11 und 5 Mandaten. Wünscht jemand zu dem gestellten Abänderungsantrag das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses Mutsch: Ich bin nicht in der Lage, namens des Verfassungsausschusses und als Berichterstatter dem Antrage des Bürgermeisters Fizia zuzustimmen, umso weniger, als durchaus nicht sofort kontrolliert werden kann, ob diese Mandatsaufteilung eine gerechte und entsprechende ist. Ich bitte daher die Landesversammlung, den Antrag abzulehnen und den § 1 in unveränderter Form zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, die dem Abänderungsantrage des Herrn Abg. Bürgermeisters

Fizia zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das ist nicht die Mehrheit. Der Abänderungsantrag erscheint *a b g e l e h n t*.

Es hat sich bis jetzt niemand mehr zur Einzelberatung zum Worte gemeldet. Ich bitte, meine Herren, ich glaube, wir können die Sache etwas vereinfachen bezüglich des Gesetzesfestes selbst. Zu Artikel I bis einschließlich VII ist meines Wissens ein Abänderungsantrag nicht gestellt worden, also können diese Artikel, über die ich eine Gesamtabstimmung einleiten werde, als erledigt betrachtet werden. Weiters scheint mir hinsichtlich der §§ 1 bis 11 keine Abänderung beantragt zu sein. Ich bitte die Herren, die die beantragte Abänderung des Paragraphes 12, wie sie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß das Alter vom 29. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt werde, zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint *a n g e n o m m e n*.

§ 13 ist keine Änderung beantragt.

Diejenigen, welche der Abänderung der §§ 14 und 15, welche dahin geht, daß das Verzeichnis nicht zehn Tage, sondern vierzehn Tage aufgelegt werde, zustimmen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint *a n g e n o m m e n*.

Ich bitte, wir kommen zu den weiteren Paragraphen. Bei § 16 bis einschließlich 41 ist dormalen eine Abänderungsantrag nicht gestellt.

Landesrat Machold: Bezüglich des § 24 erlaube ich mir einen Abänderungsantrag zu stellen. Der § 24 besagt, daß zwei oder mehrere in einem Wahlkreise eingereichte Wahlvorschläge miteinander verbunden (gekoppelt) werden können. Unser Standpunkt zu der Frage der Koppelung ist genügend bekannt. Wir haben bei den Verhandlungen in Wien behufs der Wahl in die Nationalversammlung den Standpunkt eingenommen, daß die Reinheit der Wahl nicht verwässert werden soll durch das System der Koppelung. Wir haben früher Majoritätswahlen gehabt, diese haben verschiedene Unannehmlichkeiten im Gefolge gehabt. Erstens sind die Minoritäten ausgeschaltet worden und zweitens haben wir das Unangenehme der Stichwahlen über uns ergehen lassen müssen. Alle diejenigen, die das mitgemacht haben, waren froh, daß endlich ein reines Wahlsystem geschaffen werden soll. Nun soll dieses System, das die Stichwahlen ausschließt, das verschiedene andere Vorteile hat, das den Minoritäten verhilft zu einer entsprechenden Vertretung, dadurch verwässert werden, daß man die Koppelung herbeiführt. Wir sind dagegen, weil wir der Meinung sind,

daß bei den heutigen obwaltenden Umständen die kleinen und kleinsten Parteien keine Berechtigung mehr haben. Meine Herren! Es handelt sich heute um Weltanschauungen! Man stimmt nicht mehr nach einzelnen kleinen Parteien, nach Bierklubs, sondern nach großen Parteien. Dadurch aber, daß Sie die Listenkoppelung ermöglichen, ermöglichen Sie auch, daß sich eine ganze Anzahl von kleinen Parteien bildet, die die Möglichkeit haben, durch Listenkoppelung zum Durchbruch zu kommen. Und wir kommen nicht zum Verhältnismäßigwahlrecht. Ich empfehle Ihnen also, Abstand zu nehmen, die Listenkoppelung bei der Wahl in die Landesversammlung festzusetzen, und ich mache darauf aufmerksam, daß warme Anhänger der Listenkoppelung durch die Erfahrung bei den Wahlen eine andere Meinung bekommen haben, und nicht mehr dafür eintreten. Ich beantrage, daß dieser Paragraph gestrichen wird und bitte diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landeshauptmann - Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Die christlichsoziale Partei hat sich, wie bei den Wahlen in die Nationalversammlung ohne zum Prinzip der Koppelung Stellung zu nehmen, auch für die bevorstehende Landtagswahl mit den hiefür in Betracht kommenden größeren Parteien bereit erklärt, in eine Koppelung einzutreten. Mit Rücksicht darauf, daß bei den Wahlen in die Nationalversammlung von der Möglichkeit, zu koppeln, mit wenigen Ausnahmen gegen die christlichsoziale Partei Gebrauch gemacht worden ist, kann dem christlichsozialen Landtagsklub nur dann zugemutet werden, für den Koppelungsparagraphen zu stimmen, wenn er Bürgschaften dafür hat, daß von der Koppelung nicht in einer der christlichsozialen Partei nachteiligen Weise Gebrauch gemacht wird. Die christlichsoziale Partei hat sich daher bereit erklärt, unter diesen Voraussetzungen für die Koppelung zu stimmen. Da es ihr aber trotz ihrer Bemühungen nicht möglich war, diese Sicherheit zu erlangen, so sieht sie sich außerstande, die Aufnahme des Koppelungsparagraphen in das Gesetz zu unterstützen. Sie läßt bei ihrer Entscheidung die grundsätzliche Frage offen, ob nicht dort, wo wirklich gemeinsame Interessen ohne innere tiefe Gegensätze geschützt werden sollen, eine andere Form der Interessenverbindung, wie die Aufstellung gemeinsamer Listen usw. in Betracht käme.

Abgeordneter **Fizja**: Hohes Haus! Unsere Gruppe wird für die Koppelung stimmen, und wenn noch irgend ein Grund gewesen wäre, der uns bestimmen könnte, gegen die Koppelung zu stimmen, so ist er durch die

Erklärungen der beiden Herren Vorredner vollkommen und restlos aus der Welt geschafft. Die Erklärung von der sozialdemokratischen Partei besagt klipp und klar, sie sind gegen die Koppelung, weil sie dadurch die kleinen Parteien aus der Welt schaffen wollen. Meine Herren! Ich möchte Sie fragen, wo denn unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, die uns gerade von dieser Seite so oft gerühmte Gerechtigkeit des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes bleibt? (Landesrat **Machold**: „Aber nicht für die Bierklubs!“) Gerade der Umstand, daß über die kleinen Parteien absolut und unter allen Umständen zur Tagesordnung übergangen werden müsse, wenn man die Koppelung ablehnt, beweist, daß hier von Gerechtigkeit und großen Gesichtspunkten wohl nicht gesprochen werden kann. (Zwischenrufe seitens der Sozialdemokraten. Abgeordneter **Einspinner** zu den Sozialdemokraten: „Sie waren auch einmal klein, wenn man das Ihnen zugemutet hätte, hätten Sie geschrien.“ Abgeordneter **Neufuß**: „Jetzt wollen Sie Gerechtigkeit, die Sie früher mit Füßen getreten haben.“) Wir werden für die Koppelung auch deshalb stimmen, weil wir der Meinung sind, wenn von den anderen Parteien fortwährend betont wurde, daß die Grundsätze, welche für die Nationalversammlung wohl Geltung gehabt haben, im großen und ganzen in dem Wahlrecht für die Landesversammlung Platz gehabt haben, dann doch die Koppelung nicht ausgeschaltet werden darf, weil ja auch das Gesetz für die Nationalversammlung die Koppelung kennt und es vollkommen ungerecht ist, das Prinzip, welches in einem Falle aufgestellt wird, nur dort gelten zu lassen, wo es einem paßt, aber wo es nicht paßt, ohne Gewissensbisse und schlankweg über den Haufen zu werfen. Die Koppelung, welche wir verlangen, geschieht hauptsächlich aus den von mir angeführten zwei Gesichtspunkten. Was die Erklärung der christlichsozialen Partei anlangt, so ist die von ganz besonderem Interesse, weil in einem Wahlrechte, welches eine gesetzgebende Körperschaft beschließt, doch nur Prinzipien zum Ausdrucke kommen sollen, aber keinesfalls Parteipolitik in irgend einem Gesetze festgelegt werden soll. Hier in der Erklärung der christlichsozialen Partei ist ausdrücklich festgesetzt, daß der oberste Grundsatz in diesem Paragraph rein parteipolitischen Erwägungen gemäß festgelegt werden soll, daß also gewissermaßen die Objektivität des Gesetzes, welches durch die Annahme des Paragraphen 24 gewährleistet werden sollte, verlassen werden muß, zu Gunsten einer bestimmten Parteikonstellation, welche heute so ist, morgen aber anders sein kann, und sich morgen schon gegen jene Herren

gerichtet haben kann, welche heute aus diesen parteipolitischen Gründen die Koppelung ablehnen. Wir müssen es ablehnen, daß in ein Gesetz rein parteipolitische Färbung hineingetragen wird, daß ein Gesetz parteipolitisch gefärbt werden soll, daß allen ausnahmslos gleich nützen oder gleich schaden soll. Die Erklärung der Herren der christlichsozialen Partei, daß sie bereit wären, mit uns eine gemeinsame Liste aufzustellen oder mit anderen Parteien, ist ja sehr liebenswürdig, hat aber mit der Sache gar nichts zu tun aus dem einfachen Grunde, weil auch bei der Annahme der Koppelung es keiner Partei verwehrt gewesen wäre, mit einer anderen Partei eine gemeinsame Liste aufzustellen. Diese Erklärung ist nicht anders zu deuten, als eine höfliche Verbeugung, welche dazu dienen soll, die rein politischen Ziele so viel als möglich zu verschleiern. Ich habe die Erklärung meiner Partei abzugeben, daß wir aus allen diesen Gründen für die Aufrechterhaltung des § 24 in dem vorliegenden Entwurfe stimmen werden. (Lebhafte Bravorufe bei den Deutschdemokraten.)

Landesrat Refel: Meine Herren! Es ist doch notwendig, ein paar Worte zu den Ausführungen des Bürgermeisters zu sagen, und zwar deshalb, weil das, was Kollege Machold gesagt über die kleinen Parteien, entweder absichtlich oder unabsichtlich mißverstanden wurde. Wogegen sich die Ausführungen des Kollegen Machold gerichtet haben, und wogegen wir uns als Partei wenden, ist der Umstand, daß immer lauter kleine Parteien entstehen, so daß jeder etwas anderes will und es zu einer einheitlichen Willensäußerung nicht kommt. Die Koppelung ist nur ein Entgegenkommen an die Zersplitterung einzelner, die zusammen eine Partei bilden sollen. Wenn den Herren der Zustand, in dem sie sich befinden, so gut gefällt, können sie doch nicht verlangen, daß er auch uns erbaut. Wenn der Herr Bürgermeister von parteipolitisch spricht, auf was ist denn das Verhältnißwahlrecht aufgebaut? Es hebt doch die Parteien auf den Schild (Abgeordneter Fizia: „Alle!“), alle Parteien! (Landesrat Machold: „Sie wollen ja das so nicht, Sie wollten ja nur koppeln.“) Wenn sie sich nun auch in soviel Splitter auflösen, denken sie doch, vor der Wahl können wir uns ja alle zusammenschließen und werden doch ein paar Kandidaten durchbringen. (Abgeordneter Fizia: „Ihre Sorge um uns ist ja wirklich rührend!“) Wir haben gar keine Sorge um Sie, aber glauben Sie, daß das zur Konsolidierung der Verhandlungen im Staate beitragen würde, wenn in jedem Hause sich eine neue Partei bildet? Das werden Sie wohl selbst nicht glauben, daß die Elektrizitäts-

zentrale eine eigene Partei bildet usw. (Abg. Neufuß: „Der Selbsthilfsverein“. Zwischenruf bei den Deutschdemokraten: „Aha, das geht wohl auf den Herrn Dixer.“) Wir wollen große Parteien mit ausgesprochenen Grundsätzen, aber mit lauter Parteisplitttern läßt sich keine Politik machen. Das Verhältnißwahlrecht ist ein parteipolitisches Wahlrecht, und es ist selbstverständlich, daß die Parteipolitik im Wahlgesetzentwurf zum Ausdruck kommen soll. Aber ich wende mich hauptsächlich dagegen, daß das verkehrt wird, daß einfach, wie der Herr Bürgermeister zum Ausdruck gebracht hat, aus den Worten, die gesprochen wurden, daß wir gegen diesen Paragraph sind, daß daraus zum Ausdruck gebracht werden soll, Sie sollen verschwinden. Wir wünschen Ihnen ein so langes Leben, als Sie Lebenskraft in sich haben. Wenn Sie keine haben, werden Sie sowieso sterben. (Abg. Einspinner: „Wir werden gewiß nicht verschwinden, das können Sie überzeugt sein.“) Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Rintelen hat die Erklärung abgegeben, daß sie unter bestimmten Umständen für die Koppelung wären. Wir sind unter gar keinen Umständen für die Koppelung, weil wir nicht für die Verwischung der politischen Gegensätze sind, sondern für die reine Ausfragung. Das ist der Grund, warum wir von jeher gegen die Koppelung waren.

Landesrat Dr. Gargitter: Es bleiben die Vorgänge innerhalb der Parteien bekanntlich nicht immer ein Geheimnis und so dürfte es bekannt geworden sein, daß ich ein Gegner der Koppelung war. Das hindert mich aber nicht, mich jetzt aus Parteidisziplin so zu verhalten, wie es meine Partei beschlossen hat. Wenn nun das Gesetz die Möglichkeit gibt, daß Listen miteinander verbunden werden, so wird die Frage, ob die eine oder die andere Partei davon Gebrauch macht, und die Frage, wie sie davon Gebrauch macht, selbstverständlich von rein parteipolitischen Erwägungen ausgelöst werden. Wenn es sich aber darum handelt, ob man in das Gesetz die Möglichkeit der Koppelung überhaupt hineinnimmt oder nicht, dann kann diese Frage nur grundsätzlich gelöst werden. Wir haben gehört, daß die Sozialdemokraten dagegen sind und wir wissen, daß sie grundsätzlich dagegen sind. Sie waren schon anlässlich der Wahlen in die Nationalversammlung dagegen und haben keinen Zweifel gelassen, daß sie die ganze Koppelung für kein günstiges System halten. Nun muß man aber doch der Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß der Führer der christlichsozialen Partei eine Erklärung abgegeben hat, wonach für diese Partei die Frage keine grundsätzliche wäre. Wir wissen aber, daß diese Partei für

die Koppelung bei den Wahlen in die Nationalversammlung war und grundsätzlich auch dafür bei der Wahl in die Landesversammlung ist. Jetzt aber wird verkündet, daß die Partei die Koppelung ablehnt, nicht aus grundsätzlicher Erwägung, sondern weil man befürchtet ist, daß die Koppelung im gegebenen Falle der Partei nicht nützen sondern schaden könnte. Es ist ein starkes Stück, in einer Frage, wo doch nur grundsätzliche Erwägungen in Betracht kommen sollen, ganz offen parteiegoistische Erwägungen als maßgebend zu erklären. (Beifall bei der deutschdemokratischen Partei.)

Landesrat Einspinner: Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz mit einigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Ressel zurückkommen. Er hat die Sache so dargestellt, und hat dies durch einen Zwischenruf festgehalten, als ob uns mit der Ablehnung der Koppelung ein Dienst erwiesen würde, daß verhindert werde, daß in Zukunft kleine Parteien sich bilden können. Ich möchte nun festhalten, und daran bitte ich auch Sie, nicht vorbeizugehen, daß zwischen der sozialdemokratischen Partei und den bürgerlichen Gruppierungen ein großer Unterschied ist. Sie haben ein wirtschaftliches Interesse, und zwar verfolgen Sie bisher das wirtschaftliche Interesse der Arbeiterschaft. Ich bitte, darüber will ich nicht Kritik üben. Darauf baut die Partei sich auf, das ist ihr wirtschaftlich vornehmstes Interesse. Bei den Bürgerparteien steht die Sache doch etwas anders. Sie werden mir zugeben, daß es auch andere Leute gibt, die eine Lebensberechtigung haben und die auch das Recht haben, ihre Interessen zu vertreten, wie sie sie vertreten wollen, und da sind beim bürgerlichen Lager die Interessen vielgestaltiger als es bei Ihnen der Fall ist, darüber kann man nicht hinwegkommen. Tatsache ist, daß bei uns viele Interessen in Frage kommen, die schließlich auch vertreten werden sollen. Auch steht im Landtage die Sache anders als in der Nationalversammlung. Ich will zugeben, daß dort lediglich die großen politischen Fragen, die allein für die Weltanschauung ausschlaggebend sind, in Betracht kommen. Hier aber kommen nicht nur große politische Fragen und die Weltanschauung in Betracht, sondern hier handelt es sich um das materielle Interesse des Bürgertums und da haben die Bürgergruppen auch ein Recht, dreinzureden, weil sie bekanntlich einiges zum Landeshaushalte beizutragen verpflichtet sind. Über dieses Moment kommen wir in der Koppelungsfrage nicht hinweg und über dieses wichtige Moment sollen auch Sie sich nicht hinwegsetzen. Ich habe den Zwischenruf gemacht: „Sie waren auch klein.“ Ich wollte damit nicht aufreizen. Sie selbst haben es mitgemacht, Sie sind hier mit einigen Aus-

nahmen lauter ältere Herren, die genau wissen, wie Sie sich beschwert haben und wie kräftig Sie sich dagegen gewehrt haben, wenn irgend jemand gegen Ihre Partei Stellung nehmen wollte, weil sie klein war. Ich brauche nur zu erinnern an die Politik des Doktor Lueger und Ihre Politik und ich brauche nur zu erinnern, welche heftige Kämpfe Sie gegen Lueger geführt haben, weil er die kleinen Parteien unterdrücken wollte. „Heute an mir, morgen an dir“, das ist in der Politik so. Auch Sie werden wieder einmal klein werden, Sie werden nicht immer groß bleiben, Sie werden klein werden, wenn Sie das, was sie allen versprochen haben, in die Tat umsetzen sollen, wenn Sie das, was Sie durch Jahrzehnte gepredigt haben, in die Tat umsetzen werden müssen, da werden Sie nicht in der Lage sein, das zu tun und da werden Radikalere kommen, jene, die wir in Deutschland so deutlich sehen, mit deren Emporkommen Sie ebenso wenig wie wir einverstanden sind. Es ist nicht notwendig, daß man gegen eine Partei, die ehrlich und rechtschaffen gearbeitet hat und die behaupten kann, daß sie in der Zeit, in der sie gearbeitet hat, mit Hintanhaltung mancher Dinge für die Öffentlichkeit gearbeitet hat, in einem solchen Augenblicke, wo eine solche Partei kleiner wird, mit Bemerkungen losgeht. Wir werden bleiben unter allen Umständen, wir können nicht verschwinden, aber unsere politische Situation wird eine angenehmere werden, als sie bisher war. Wir können uns auf das Kritisieren verlegen, das werden wir tun, wir werden alle jene Dinge aufzeigen, von denen wir glauben, daß sie nicht im Interesse der Öffentlichkeit und des Landes gelegen sind. (Beifall bei der deutschdemokratischen Partei.)

Landeshauptmann: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich leite die Abstimmung ein. Ich ersuche die Herren und Damen, welche für die Streichung des § 24 sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlacht.) Der Antrag erscheint angenommen. Es erscheint demnach der § 24 gestrichen. Werden weitere Abänderungsanträge gestellt?

Landesrat Machold: Ich möchte mir erlauben, aufmerksam zu machen, daß durch den Beschluß, wonach der § 24 zu streichen ist, sich einige, nicht wesentliche textliche Änderungen der ganzen Vorlage als notwendig erweisen. Nun liegt der Antrag des Landesrates vor, dem auch der Verfassungsausschuß zugestimmt hat, daß die Landesversammlung den Landesrat beauftragt, den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen und allfällig notwendig werdende Änderungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung an dem beschlosse-

nen Gesetze vorzunehmen. Ich bin der Auffassung, daß weitere Abänderungsanträge in fertlicher Beziehung, die durch Streichung des § 24 entstehen, nicht notwendig sind und daß der Landesrat durch die eben erteilte Ermächtigung die Änderungen selbst vornehmen kann. Das wollte ich erklären.

Landeshauptmann: Der Meinung des Herrn Redners ist im wesentlichen beizupflichten. Ich glaube aber, nachdem es sich um Bestimmungen ausgesprochen materieller Natur handelt, und die Mühe einer Beschlußfassung nicht sehr groß ist, daß es sich empfehlen würde, einen Antrag zur Beschlußfassung zu stellen, daß der Landesrat beauftragt werde, im § 25, 33 und 34 die auf die Koppelung bezughabenden Stellen auszuschalten. Es sind nur die §§ 25, 33 und 34. Ich glaube nicht, daß in anderen Paragraphen von der Koppelung die Rede ist.

Landesrat Machold: Ich wollte einen diesbezüglichen Antrag stellen und möchte nur aufmerksam machen, daß es notwendig ist, überall dort, wo man sich auf § 24 bezieht, eine Änderung herbeizuführen. Es ist feststehend, daß in den §§ 25, 33 und 34 alles, was mit der Koppelung im Zusammenhange steht, also im letzteren Paragraph der ganze letzte Absatz gestrichen werden muß. Ich würde daher den Antrag stellen, daß alle mit der Streichung des § 24 zusammenhängenden Änderungen vom Landesrate durchgeführt werden.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, die den Antrag des Herrn Landesrates Machold unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag erscheint unterstützt. Ich eröffne die Wechselrede. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich bitte daher die Mitglieder des hohen Hauses, welche den Anträgen des Berichterstatters und dem Antrage des Herrn Landesrates Machold, welchen Antrag ich wohl nicht zu wiederholen brauche, zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag erscheint angenommen. Der Landesrat wird die entsprechenden Änderungen durchführen.

Ich stelle nunmehr die Anfrage, ob eine dritte Lesung begehrt wird? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich erkläre daher, nachdem alle Teile des Gesetzes, Eingang und Titel desselben, angenommen sind, das Gesetz über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag, hiemit als angenommen. Es ist selbstverständlich, daß der Artikel II nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters anzunehmen ist, in welcher Fassung es heißt, daß in der ersten Zeile nach

dem Worte „Landtagsabgeordnete“ die Worte einzuschalten sind „auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage des Zusammentrittes des Landtages an gerechnet“, einzuschalten sind. Ich glaube, daß das hohe Haus keiner anderen Auffassung war, weil in diesem Sinne der Antrag des Berichterstatters vorgelegen ist.

Bitte, wünscht jemand zu dem Antrage des Verfassungsausschusses, betreffs Durchführung der Wahlen in den Landtag, in welchem Antrage der Landesrat gemäß § 41, nunmehr § 40, beauftragt wird, alle zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Verfügungen anzuordnen, insbesondere anzuordnen, daß der Ort der Wahl, der Beginn derselben usw. — ich glaube, die weitere Verlesung des Antrages ist nicht notwendig — das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich bitte die Mitglieder, die auch diesem Antrage des Verfassungsausschusses zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag des Verfassungsausschusses erscheint ebenfalls angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 83, über das Ansuchen des Bezirkes Obdach um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 100 Prozent im Jahre 1919.

Berichterstatter Herr Abg. Hosch hat den Wunsch ausgesprochen, daß über die gleichartige Materie betreffenden mündlichen Berichte der Tagesordnung Punkt 2, 3, 4, 5 und 6 einheitlich Bericht erstattet werde. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß das hohe Haus dem Wunsche des Herrn Berichterstatters zugestimmt hat.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter des Gemeindeausschusses Hosch (von der Rednerbühne): Es wurden von Seite des hohen Hauses die Berichte des Landesrates Nr. 83, 92, 93, 94, 95 und 96 dem Gemeindeausschusse zur Behandlung überwiesen. Sie betreffen Bezirks- und Gemeindeumlagen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat über die Vorlagen beraten und habe ich hierüber zu berichten, und zwar über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 83, über das Ansuchen des Bezirkes Obdach um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 100 Prozent im Jahre 1919.

Der Antrag lautet (liest) :

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen :

Dem Bezirke Obdach wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 30 prozentigen, zusammen daher einer 100 prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen Staatssteuern bewilligt.“

Von Seite des Gemeindevorstandes wird die Annahme des Antrages empfohlen.

Beilage Nr. 92 :

Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen des Bezirkes Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 119 Prozent im Jahre 1919.

Der Antrag lautet (liest) :

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen :

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 49 prozentigen, zusammen daher einer 119 prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Weiters Beilage Nr. 93 :

Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen der Ortsgemeinde Kleinschlag im Gerichtsbezirke Vorau um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 320 Prozent im Jahre 1919.

Der Antrag lautet (liest) :

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen :

Der Ortsgemeinde Kleinschlag im Gerichtsbezirke Vorau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 20 prozentigen, zusammen daher einer 320 prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.“

Der Antrag wird zur Annahme empfohlen.

Ferners Beilage Nr. 94 :

Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen der Ortsgemeinde Triebendorf im Gerichtsbezirke Murau um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 376 Prozent im Jahre 1919.

Der Antrag lautet (liest) :

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen :

Der Ortsgemeinde Triebendorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 76 prozentigen, zusammen daher einer 376 prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.“

Ich empfehle die Annahme des Antrages.

Beilage Nr. 95 :

Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rohrbach a. d. Lafnitz im Gerichtsbezirke Hartberg um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 473 Prozent im Jahre 1919.

Der Antrag lautet (liest) :

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen :

Der Ortsgemeinde Rohrbach an der Lafnitz im Gerichtsbezirke Hartberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 173 prozentigen, zusammen daher einer 473 prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.“

Der Antrag wird zur Annahme empfohlen.

Beilage Nr. 96 :

Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Jakob im Walde im Gerichtsbezirke Vorau um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 314 Prozent im Jahre 1919.

Der Antrag lautet (liest) :

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen :

Der Ortsgemeinde St. Jakob im Walde im Gerichtsbezirke Vorau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 14 prozentigen, zusammen daher einer 314 prozentigen Gemeinde-

umlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt."

Es wurde in die Tagesordnung als Punkt 14, auch der Bericht über die Beilage Nr. 92, betreffend die Bezirksumlage für den Bezirk Mariazell eingefügt, weil diese Berichterstattung früher übersehen wurde.

Nachdem die Ausgaben von Seite der Bezirke zur Errichtung von Straßen gemacht wurden und von Seite der Gemeinden zur Herstellung von Straßen, Wegen, Brücken, sowie für den Armen- und Schulfonds verwendet werden, blieb den Bezirken und Gemeinden nichts übrig, als zur Deckung der Auslagen um Erhöhung ihrer Umlagen einzuschreiten.

Mit Rücksicht darauf, daß auch in formeller Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen in jeder Richtung eingehalten wurden, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den sämtlichen Anträgen des Landesrates zugestimmt und ich bitte daher die Mitglieder der Landesversammlung, diese sechs Anträge zu genehmigen.

(Die Anträge des Gemeindevorstandes werden ohne Wechselrede in getrennter Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 69, betreffend die Bewilligung einer Gnadenpension an die Krankenhausverwalterswitwe Anna Tartler.

Berichterstatter Herr Abg. Wastian hat das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe über den Vorschlag des steiermärkischen Landesrates einen Bericht zu erstatten, der die Bewilligung einer Gnadenpension an die Krankenhausverwalterswitwe Anna Tartler betrifft.

Der Finanzausschuß ist in der Lage, sich der Auffassung des Landesrates anschließen zu können und stellt daher durch mich den Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Krankenhausverwalterswitwe Anna Tartler wird für die Jahre 1919, 1920, und 1921 eine jährliche Gnadenpension von 800 Kronen bewilligt."

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 77, betreffend die definitive Regelung der Personalverhältnisse in der Apotheke des Landeskrankenhauses Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr. Abg. Wastian.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Die Beilage Nr. 77, beschäftigt sich mit dem Antrage des Landesrates, der auf eine endgültige Regelung der Personalverhältnisse in der Apotheke des Landeskrankenhauses in Graz abzielt.

Der Finanzausschuß tritt vollkommen den im vorliegenden Berichte geschilderten Anschauungen bei und stellt daher den in der Beilage Nr. 77 wiedergegebenen Antrag. Ich muß hiezu nur kurz bemerken, daß sich in die Beilage Nr. 77 insofern ein Druckfehler eingeschlichen hat, als für die Ernennung des Magisters Friß Wischo nicht der 1. Oktober 1918, sondern der 1. Oktober 1917 in Frage kommt. Der Antrag, den ich dem hohen Hause zur Anerkennung unterbreiten muß, hat demnach den folgenden Wortlaut (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Stand der pharmazeutischen Beamten des Landeskrankenhauses in Graz wird folgendermaßen geregelt:

1. Die Ernennung des Magisters Friß Wischo zum Medikamentenoberverwalter mit den Bezügen der VII. Rangsklasse der Landesbeamten vom 1. Oktober 1917 sowie Einrechnung seiner in Landesdiensten zugebrachten Dienstzeit vom 1. Mai 1912 anfangen wird gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge nachträglich genehmigt.

2. Dem Magister Franz Freiberger werden unter Anrechnung der seit 1. Mai 1912 in Landesdiensten zugebrachten Dienstzeit und Zuzählung von zweieinhalb Kriegsjahren gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge die Bezüge der IX. Rangsklasse der Landesbeamten zuerkannt. Die Vorrückung in höhere Rangsklassen hat nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik für Landesbeamte in Gruppe II so zu erfolgen, als ob er zur Zeit seines Eintretens in Landesdienste in die Bezüge der XI. Rangsklasse getreten wäre.

3. Die Stelle der Aushilfskraft ist aufzulassen und ist eine solche mit den Bezügen der XI. Rangsklasse auszuscheiden.

4. Die pharmazeutischen Beamten des Landeskrankenhauses in Graz haben in der XI. Rangsklasse den Titel Medikamentenassistent, in der

X. Rangsklasse den Titel Medikamentenadjunkt, in der IX. Rangsklasse den Titel Medikamenten-revident, in der VIII. Rangsklasse den Titel Medikamentenverwalter, in der VII. Rangsklasse den Titel Medikamentenoberverwalter zu führen.

5. Das Vertragsverhältnis mit der Allgemeinen Gehaltskasse der Apotheker Österreichs in Wien ist aufzulösen."

Landeshauptmann: Es liegt eine Reihe von Anträgen vor. Wird eine Einzelberatung gewünscht? (Nach einer Pause :) Es ist dies nicht der Fall. Wünscht jemand zu den gestellten Anträgen zu sprechen? (Nach einer Pause :) Es erfolgt keine Meldung. Ich ersuche demnach die Mitglieder, welche den gesamten Anträgen des Herrn Berichterstatters zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlacht.) Ange-nommen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Uhrer, Prisching und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Ausgestaltung der steiermärkischen Landstube.

Berichterstatter ist Herr Abg. Englhofer.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Englhofer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit dem in der Beilage 82 zu den stenographischen Protokollen enthaltenen Antrage der Abg. Dr. Uhrer, Prisching und Genossen, betreffend die Ausgestaltung der steiermärkischen Landstube befaßt; er hat den in diesem Antrage vorgebrachten Gründen beigepflichtet und den Antrag mit dem Zusatz angenommen, daß für das vorgeschlagene Preisausschreiben ein Betrag von 1000 K bewilligt wird, der auf drei Prämien im Betrage von 500 K, 300 K und 200 K aufzuteilen ist; außerdem hat der Finanzausschuß es für nötig befunden, den Landesrat zu beauftragen, alle erforderlichen entsprechenden Nebenräumlichkeiten für die künftige Landesvertretung zu schaffen. Ich bemerke hiezu noch, daß die selbstständige Telephonverbindung nunmehr eingerichtet wurde und den Mitgliedern des hohen Hauses bereits zur Verfügung steht.

Ich habe demnach als Berichterstatter der hohen Landesversammlung namens des Finanzausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Landesrat wird beauftragt, ein Preisausschreiben für die Anfertigung eines Gemäldes zu erlassen, das in der steiermärkischen Landstube anzubringen wäre, sich dem Stile dieses Raumes an-

zupassen und die Umwälzungen der jüngsten Zeit, das Erblühen neuer Ideen auf den Trümmern der alten Zeit zum Ausdruck zu bringen hätte.

Für dieses Preisausschreiben wird ein Kredit im Betrage von 1000 K gewährt, der für drei Prämien zu 500 K, 300 K und 200 K zu verwenden ist.

Gleichzeitig wird der Landesrat beauftragt, für die künftige Landesvertretung die entsprechenden nötigen Nebenräume zu schaffen."

Landesrat Einspinner: Ich war wegen mehrerer wichtiger Angelegenheiten in den letzten Tagen in Wien und habe dadurch nicht die Möglichkeit gehabt, der Verhandlung über diesen Gegenstand im Finanzausschuße beizuwohnen. Darum muß ich jetzt das Wort ergreifen und möchte feststellen, daß im Landesrate in einer Sitzung, bei der auch die Herren Antragsteller dabei gewesen sind, ein Antrag angenommen wurde wegen Ausgestaltung der Landstube hier. Ich habe damals im Landesrate darauf verwiesen, daß das Verhängen dieses Bildes hier, welches nach dem Zusammenbruche geschehen ist, und zwar mit einem häßlichen Teppich, daß dies eine arge Geschmacklosigkeit ist, die ihresgleichen sucht. Ich habe darauf hingewiesen, daß man da füglich überall, wo ein gutes Kaiserbild oder ein solches von einem Mitglied des ehemals kaiserlichen Geschlechtes hängt, diese Bilder wegtun müßte. Nun, nachdem aber das Bild schon einmal verhängt war, so ist es selbstverständlich, daß man es nicht wieder aufmachen kann. Da aber etwas geschehen muß, so habe ich den Antrag gestellt, es möge vorerst ein künstlerisches Gutachten eingeholt werden. Das schien mir besser, als daß man mit einem Preisausschreiben hinausgeht, wo man schon eine gebundene Marschroute in der Idee gibt. Es kommt dabei nichts Gutes heraus. Man kann das ganz ruhig den Künstlern überlassen, mit Ideen herauszutreten, die künstlerisch realisierbar sind. Wenn ich sage, es war eine Geschmacklosigkeit, was sich hier abgespielt hat, so möchte ich damit im Zusammenhange auf folgendes verweisen: Sie haben in Frankreich eine Reihe von Schlössern, wo es, als Frankreich Republik geworden ist, niemandem eingefallen wäre, die Bilder von Bonaparte und den Bourbonen wegzunehmen, weil die hineingehören und im künstlerischen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen. Wenn Sie in Norddeutschland in die alten Kirchen gehen — das sind heute protestantische Kirchen — so finden Sie Beichtstühle, Sie finden alle katholischen Attribute in diesen Kirchen, das sind eben alte Kirchen und es wäre keinem Menschen eingefallen, diese Beichtstühle hinauszuerwerfen, weil sie in den Raum hineingehören.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es gerechtfertigt, wenn ich sage: Die Verhängung dieses Bildes war eine Geschmacklosigkeit! (Abg. Tausk: „Dieses Bild ist doch kein Kunstwerk.“) Es ist richtig, es war dies kein besonderes Kunstwerk. Es war aber nicht notwendig und man hätte damit warten können.

Nun zur Sache. Ich habe grundsätzlich nichts gegen diesen Antrag einzuwenden. Aber was wollen wir heute mit einer Preisausschreibung mit 1000 K? Da können Sie vielleicht ein paar Kunstschüler herausholen oder was weiß ich, irgendeinen Entwurf zu einer Ansichtskarte, aber doch nicht ein ernstes Preisausschreiben mit noch dazu drei Preisen für eine derartige Sache veranstalten. Wenn Sie nicht mindestens Preise von zusammen 5000 Kronen aussetzen, dann lassen Sie es stehen, weil wir uns sonst blamieren.

Ich empfehle und beantrage:

„daß nicht Preise von zusammen 1000 K, sondern solche von zusammen 5000 K ausgesetzt werden für diese Ausschreibung“

und ich bitte die hohe Landesversammlung, diesem Antrage zuzustimmen. Ich stelle noch einmal fest, daß im Landesrate ein Antrag angenommen wurde wegen Einholung von künstlerischen Gutachten für diese Ausgestaltung der Landstube.

Landeshauptmann: Der Herr Landesrat Einspinner hat einen Gegenantrag gestellt, die Preise auf 5000 K zu erhöhen. Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint genügend unterstützt. Wünscht jemand zum Gegenantrage oder zum Antrage des Ausschusses das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Da der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, schreite ich zur Abstimmung über den Gegenantrag. Ich bitte die Herren Schriftführer das Haus auszuzählen, da anscheinend die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt. (Nach Konstatierung der Beschlussfähigkeit:) Diejenigen, welche den Gegenantrag des Herrn Landesrates Einspinner annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Gegenantrag erscheint angenommen.

Damit ist dieser Punkt erledigt. Ich möchte mit Rücksicht auf den Vorwurf der Geschmacklosigkeit mir erlauben, festzustellen, daß das Verhüllen des Bildes über bestimmtes Ersuchen des Vertreters einer der großen Parteien des Hauses erfolgte.

Wir schreiben zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 84, über einen Grundtausch im Landesforstbesitze.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wagner.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wagner (von der Rednerbühne): Hohe Landesversammlung! Lauf des Berichtes, Beilage Nr. 84, hat im Jahre 1913 ein Grundtausch stattgefunden, und zwar mit einem gewissen Ritter von Schoeller. Dieser Grundtausch ist hier parzellenweise beschrieben und endet damit, daß Schoeller über 11.000 K an das Land ausgezahlt hat. Die Durchführung ist beendet, die Sache somit erledigt und es handelt sich nur um die nachträgliche Genehmigung. Ich stelle daher den Antrag, gleichlautend mit dem Antrage des Landesrates (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

1. Der im vorstehenden Berichte geschilderte, zwischen dem Lande Steiermark einerseits und dem Paul Ritter von Schoeller andererseits vereinbarte Tauschvertrag, betreffend den Landbesitz in den obersteirischen Landesforsten, wird genehmigt.

2. Der Landesrat wird beauftragt, die Genehmigung dieses Tauschvertrages durch den deutschösterreichischen Staatsrat einzuholen.“

Gleichlautend mit dem Antrage des Landesrates.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich möchte an das hohe Haus eine Frage richten. Wir haben noch eine ziemliche Anzahl von Gegenständen auf der Tagesordnung; außerdem liegen umfangreiche Anfragen vor. Hält das Haus es nicht für richtig, wenn ich die Sitzung unterbreche und die Fortsetzung auf 3 Uhr anberaume? (Nach einer Pause:) Mein Vorschlag scheint die Zustimmung zu finden und bitte ich die Wiederaufnahme der Sitzung um 3 Uhr zur Kenntnis zu nehmen und auch den abwesenden Herren mitzuteilen.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr nachmittags unterbrochen und um 3 Uhr 20 Minuten nachmittags wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Wir schreiben zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 85, betreffend die Gewährung einer Gnadenpension für die Hausdienerswitwe Maria Prall.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wastian.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Ich habe zu berichten, daß der

Finanzausschuß, die Meinung des Landesrates hinsichtlich der Gewährung einer Gnadenpension an die Hausdienerswitwe Maria Prall teilt und daher dem hohen Hause durch mich den Antrag vorbringt (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Die gnadenweise Zuerkennung der Witwenpension per 600 K samt Erziehungsbeiträgen für die Hausdienerswitwe Maria Prall wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Punkt 13:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 86, betreffend die Löschung zweier zugunsten des Landes eingetragenen Lasten auf der Liegenschaft E.-Z. 165, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Lindner.

Berichterstatter des Finanzausschusses Lindner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Hausbesitzerin Hedwig Ramauer hat sich unter dem 4. Juli 1917 an den Landesausschuß gewendet um Ausfertigung einer Lösungsquittung über folgende auf der ihr eigentümlichen, im Grundbuche des Landesgerichtes Graz, E.-Z. 165, Katastralgemeinde Innere Stadt, eingetragenen Liegenschaft mit dem Wohnhause Konfessionsnummer 2, Radekystraße, in Graz sichergestellten Lasten, und zwar:

I. Sub praes. 14. November 1839 wird infolge Bewilligung vom 21. d. M., Z. 656, der Vertrag zwischen der ständischen Bauinspektion, dann den Besitzern des rechtsseitigen Flügelgebäudes am Jakominiplatz dto. 4, corr. 17. Oktober 1839, zur Sicherheit der von den Besitzern darin im § 3 eingegangenen Verbindlichkeiten die innen berührten Kanäle aus eigenem zu erhalten, infabuliert.

II. Auf Grund des von Barbara Sirk ausgestellten Reverses dto. 3. November 1868 wird die derselben obliegende Verbindlichkeit, den bei diesem Hause errichteten Balkon auf jedesmaliges Verlangen der steiermärkischen Landschaft auf ihre (Barbara Sirk) Kosten ohne Anspruch auf irgend einen Ersatz wieder zu entfernen, ersichtlich gemacht.

Diese Eintragungen sind nunmehr gegenstandslos geworden, und zwar deswegen, weil die Joanneumgründe inzwischen verbaut worden sind, die Kanäle durch die Stadtgemeinde Graz erhalten werden und öffentliches Gut geworden sind und weil das Land auch keinen angrenzenden Besitz mehr hat.

Der Landesrat stellt deshalb den Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Landesrat wird ermächtigt, den Besitzern der Liegenschaft Einlagezahl 165, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz, die Bewilligung zur Eintragung der Löschung der auf dieser Liegenschaft zugunsten des Landes sichergestellten, obangeführten Lasten auf Kosten der Besitzer zu erteilen.“

Der Finanzausschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen; ich bitte um die Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung, Punkt 13, beziehungsweise Punkt 14, ist zurückgezogen. Wir schreiten zu Punkt 15:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 90, über die Petitionen des Amtsboten Albert Kunzer und des Obergärtners Johann Raminger der Landes-Irrenanstalt Feldhof um Beförderung in die Gruppe der Unterbeamten.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wastian.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Die Schlussfolgerungen des Berichtes Nr. 90 fanden die volle Zustimmung des Finanzausschusses. Daher habe ich den Antrag des Landesrates aufzugreifen und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Die Versetzung des Albert Kunzer, Amtsboten, und des Johann Raminger, Obergärtners der Landes-Irrenanstalt Feldhof, in die Gruppe der Unterbeamten, und zwar bei Kunzer unter Einrechnung der Dienstzeit vom Dienst Eintrittstag, das ist 20. Dezember 1886, für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sowie die Einrechenbarkeit der Personalzulage per 200 K jährlich in den seinerzeitigen Ruhegehalt wird bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Punkt 16:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 91, über die Gewährung einer Gnadenpension an die Krankenhausverwalterwitwe Maria Rofsbacher.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abg. Wastian.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Der Landesrat schlägt vor, der

mittellosen Krankenhausverwalterswitwe Maria Roßbacher die im Jahre 1918 bezogene Gnadenpension und den Erziehungsbeitrag für ihre Tochter auch weiter zuzuerkennen.

Der Finanzausschuß heißt diese Gewährung gut und beantragt daher (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Krankenhausverwalterswitwe Maria Roßbacher wird vom Jahre 1919 an eine Gnadenpension von 640 K und für ihre unverförgte Tochter Emma Roßbacher ein Erziehungsbeitrag von 140 K jährlich bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 17 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 97, über die Petition der Anna Payer um gnadenweise Zuerkennung einer Pension.

Der gleiche Berichterstatter.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Zum Berichte Nr. 97 habe ich im Namen des Finanzausschusses zu bemerken, daß dieser dem Vorschlage des Landesrates zustimmt und daher beantragt (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der über die Petition der Anna Payer um gnadenweise Zuerkennung einer Pension erstattete Bericht wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 18 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 98, über die Gewährung einer Gnadenpension an Siechenhausverwalter Karl Getreu.

Der gleiche Berichterstatter.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Finanzausschuß ist gleich dem Landesrate der Meinung, daß dem Siechenhausverwalter Karl Getreu eine Gnadenpension von 1200 K zuerkannt werden solle und stellt deshalb den Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Dem von seinem Posten als Verwalter der Landes-Siechenanstalt Ehrnau bei Mautern zurücktretenden Karl Getreu wird eine Gnadenpension von jährlich 1200 K bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 19 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 101, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse am steiermärkischen Landesmuseum „Joanneum“.

Berichterstatter ist wieder Herr Abg. Wastian.

Berichterstatter des Finanzausschusses Wastian (von der Rednerbühne): Die Personalverhältnisse im „Joanneum“ erheischen nach dem Berichte des Landesrates in mehrfacher Hinsicht eine Regelung, über die die Beilage Nr. 101 einen erschöpfenden Aufschluß gibt. Der Finanzausschuß ist mit diesen Anregungen einverstanden und wiederholt daher den vollen Inhalt der Anträge des Landesrates. Ich bitte die verehrten Mitglieder der Landesversammlung um die Zustimmung zu deren Annahme (liest):

„Die provisorische Landesversammlung wolle beschließen:

1. Die Direktorstelle an der Landesbibliothek wird statt in der VII. Rangsklasse in der VI. Rangsklasse systemisiert.

2. Statt der Vorstandsstelle für die Bildergalerie und das Zeughaus wird je eine Vorstandsstelle in der X. Rangsklasse (Gruppe I) für den Vorstand der Landesbildergalerie und für den Vorstand des Zeughauses und der Kunst- und historischen Sammlung der steirischen Truppen geschaffen. Dem derzeitigen Vorstand der Landesbildergalerie Dr. Wilhelm Suida wird die IX. Rangsklasse ad personam zuerkannt.

3. Für den Leiter der Kupferstichsammlung wird eine Jahresremuneration von 1200 K festgesetzt.

4. Die unter Punkt 1 bis 3 erfolgten Systemisierungen treten ab 1. Mai 1919 in Wirksamkeit.“

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren zu den gestellten Anträgen zu sprechen oder wird eine gesonderte Behandlung verlangt? (Nach einer Pause:) Es ist beides nicht der Fall; ich bitte daher diejenigen, die mit den Anträgen des Finanzausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint angenommen.

Damit hätten wir die Tagesordnung erledigt.

Ich bitte, mir noch verschiedene Mitteilungen zu gestatten: Ich teile mit, daß mir zwei wichtige Anträge übergeben wurden:

1. ein Antrag der Abg. Brandl und Genossen, betreffs Wiederherstellung einer Drahtseilüberfuhr über die Mur, Lind—Groß-Lobming oder Errichtung eines Steges. Der Antrag ist gehörig unterstützt, ich werde ihn daher in Druck legen lassen und auslegen.

2. Ein Antrag desselben Abgeordneten, betreffs Uferschutzbauten am rechten Murufer in Gubernitz, Gemeinde St. Margareten bei Knittelfeld, bezüglich dessen ich den gleichen Vorgang einhalten werde.

Ich habe nun vor, eine an mich seinerzeit von den Abg. Riemer, Tomaschik und Genossen in Angelegenheit des Abganges beim Approvisionierungsamte der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg gestellte Anfrage entsprechend zu beantworten (liest):

„Eine in der Grazer Tagespost vom 4. Juni 1917 unter der Spitzmarke „Geheimnisvolle Preisschnalerei“ gegen die Approvisionierungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg gerichtete Notiz gab Veranlassung, zunächst durch den Ernährungsinspektor Vorerhebungen pflegen zu lassen. Diese stellten eine unverantwortliche Unordnung in der Buchführung des Approvisionierungsamtes fest, so daß ein Rechnungsbeamter der Statthalterei beauftragt wurde, dessen Gebarung zu überprüfen. Der Revisionsbericht rechtfertigte die Vermutung, daß die Buchhaltung des Approvisionierungsgeschäftes an den schwersten Mängeln leide. Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft, Bezirksoberkommissär Oskar Kordin, erhielt sodin die striktesten Weisungen zur Herstellung geordneter Verhältnisse. Diesem Auftrage wurde durch Beiziehung berufener Sachverständiger im Buchfache entsprochen; dennoch hat es Oberkommissär Kordin aber dann für gut befunden, gegen den erwähnten Revisionsbericht, beziehungsweise dessen Objektivität Stellung zu nehmen. Dies veranlaßte das Volksernährungsamt, einen Beamten nach Voitsberg zu entsenden, welcher unter Zuziehung desselben Rechnungsbeamten der Statthalterei Ende Dezember 1917 eine eingehende Revision des Approvisionierungsamtes vornahm. Diese ergab, daß die Bücher nun in Ordnung und sachgemäß geführt wurden und auch sonst kein Anlaß zu wesentlichen Beanständigungen in der Gebarung vorlag. Wohl aber brüskierte der Leiter der Bezirkshauptmannschaft die Kommission, indem er ihr den Einblick in die Bücher der sogenannten industriellen Approvisionierungsstelle als einem — wie er angab — privaten Unternehmen verweigerte. Dieser Weigerungsgrund konnte von der Statthalterei umfoweniger anerkannt werden, als die industrielle Approvisionierungsstelle in einer derart engen Verbindung mit dem Approvi-

fionierungsamte der Bezirkshauptmannschaft geführt wurde, daß diese Stelle beinahe als ein Teil des Approvisionierungsamtes aufgefaßt werden konnte; dazu kam noch, daß Oberkommissär Kordin auch die industrielle Stelle persönlich leitete und über die von der Industrie beigestellten Kredite verfügte. Dies, wie auch das höchst zweifelhafte Verhältnis zu dem Geschäftsführer der industriellen Approvisionierungsstelle veranlaßte die Statthalterei, abermals drei Beamte, darunter ein höherer Rechnungsbeamter, zur Klarstellung der Verhältnisse nach Voitsberg zu entsenden. Diese Kommission entledigte sich ihrer Aufgabe am 7. und 8. Juni 1918 und stellte im Rahmen der ihr gegebenen Aufträge die erforderlichen Anträge, die sich insbesondere auch auf die vollständige Trennung des Amtes von der Industriestelle und auf die Resignation des Oberkommissärs Kordin als Leiter dieser Stelle erstreckten. Während diese Anträge noch in Durchführung begriffen waren, erfolgte die Verhaftung Kordin's. Das eingeleitete gerichtliche Verfahren läßt eine Erörterung der für die Verhaftung entscheidenden Gründe heute wohl nicht zu. Da in einer Eingabe des Bezirksausschusses in Voitsberg und in mündlichen Berichten maßgebender Funktionäre aus Voitsberg die Behauptung aufgestellt wurde, daß das Approvisionierungsamt der Bezirkshauptmannschaft schwer passiv sei und der Bezirk und die Sparkasse in Voitsberg unter Umständen zu Schaden kommen könnten, hat die Landesregierung kaufmännische Sachverständige nach Voitsberg entsendet, um die Angelegenheit zu klären; diese Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung wird selbstverständlich alles in ihrem Wirkungskreise Mögliche vorkehren, um allfällige aus der Sache sich ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Schließlich sei auf die in der Anfrage enthaltene Bemerkung, daß Kordin's Amtsführung seitens maßgebender Funktionäre der Landesregierung, beziehungsweise der vormaligen Statthalterei wiederholt als entsprechend bezeichnet wurde, darauf hingewiesen, daß sich jede derartige Kritik, war sie nun günstig oder ungünstig, naturgemäß nur auf jene Belange beziehen konnte, die einem amtlichen Funktionär im Rahmen seines Wirkungskreises bekannt geworden waren.

Aus dieser kurzen Darstellung wollen die Herren entnehmen, daß der Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung die beklagten Vorkommnisse bekannt sind und daß sie stets bestrebt war und ist, diese Übelstände zu beseitigen. Die Landesregierung ist mit den Herren einer Meinung, daß Bezirk- und Sparkasse

vor Schaden bewahrt werden sollen und wird gegebenenfalls alles aufbieten, um eine Schadloshaltung zu ermöglichen.

Was jedoch das Verlangen anbetrifft, schon jetzt eine grundsätzliche Erklärung abzugeben, daß der Bezirk Voitsberg für alle aus seiner Haftung gegenüber der Sparkasse der Stadt Voitsberg aus der Gebahrungstätigkeit *Kordin-Unger* und allenfalls sonstiger Beteiligter resultierenden Abgängen vollkommen schadlos gehalten werde, erlaubt sich die Landesregierung auf die dem Bezirksausschusse Voitsberg bereits schriftlich erteilte Verständigung vom 7. Jänner 1919, 3. Präs. 30.171/19 hinzuweisen, daß die Landesregierung, von anderen gesetzlichen Erwägungen abgesehen, schon darum nicht in der Lage ist, gegenwärtig eine solche Erklärung abzugeben, weil vor Abschluß des gerichtlichen Verfahrens weder von einer schuldhaften Gebahrungstätigkeit *Kordin's*, noch von einer Haftung für Abgänge gesprochen werden kann."

Ich bitte, diese im Einvernehmen mit dem seinerzeitigen Wirtschaftskommissär verfaßte Beantwortung zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters sind eine Anzahl von Interpellationen eingebracht worden, deren Verlesung ich den Schriftführer *Dr. Tunner* freundlich ersuche.

Schriftführer *Dr. Tunner* (liest): Anfrage der Abgeordneten *Gföhler, Neufuß, Pongraz, Saringer* und Genossen, betreffend Forderungen der landschaftlichen Forstarbeiter.

Die landschaftlichen Forstarbeiter haben am 19. Februar 1919 an die Landesregierung durch den Verband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Österreichs Forderungen gestellt:

1. Lohnerhöhung um 100 Prozent nebst Belassung der bisherigen Teuerungszulagen bis zur Zeit, da die Lebensmittelpreise zu mindestens um 50 Prozent aufgebaut sind, rückwirkend bis 1. Jänner 1919.

2. Verabfolgung sämtlicher Lebensmittel und dringender Bedarfsartikel durch die Landes-Forstverwaltungen zum Selbstkostenpreise bis zur Zeit, wo die Möglichkeit des freien Einkaufes wieder geboten ist.

3. Gleichmäßige Aufteilung der dem Lande Steiermark gehörigen Grundstücke an die Arbeiter in nächster Nähe ihrer Wohnungen, so daß für jeden die Möglichkeit geboten wird, ganzjährig zwei Kühe halten zu können.

Die heute in Geltung stehenden Lohnsätze sind:

Für ledige Arbeiter täglich 4 K einschließlich Teuerungszulage, verheiratete mit 2 Kindern täglich

5 K 30 h einschließlich Teuerungszulage, verheiratete mit 3 bis 4 Kindern täglich 6 K und für verheiratete mit 5 und mehr Kindern täglich 6 K 70 h einschließlich Teuerungszulage. In Privatabetrieben werden Löhne bis zu 20 K täglich und auch mehr bezahlt. Bei der schweren Arbeit, die die Forstarbeiter zu leisten haben, sind die Forderungen wirklich nur zu berechtigt, insbesondere im Hinblick auf die furchtbare Teuerung, die auf allen Arbeitenden lastet.

Wir stellen daher an die hohe Landesregierung die Anfrage:

„Ist die Landesregierung geneigt, die berechtigten Wünsche der landschaftlichen Forstarbeiter, die in der Eingabe vom 19. Februar 1919 niedergelegt sind, baldigst zu erfüllen, um die Notlage der Forstarbeiter zu mildern?“

Landeshauptmann: Hohes Haus! In einem Punkte kann ich die Anfrage wohl schon jetzt beantworten, was die Sicherstellung der Verpflegung anbelangt. In der letzten Landesratsitzung ist ein von der Forstdirektion gestellter Antrag, der zu einer wesentlichen Aufbesserung der Verpflegung führen wird, angenommen worden. Was die übrigen Anfragen anlangt, werde ich dieselben dem zuständigen Referenten Herrn Landesrat *Hagenhofer* zur Äußerung zuweisen.

Es liegt noch eine neue Anfrage vor.

Schriftführer *Dr. Tunner* (liest):

„Anfrage der Abg. *Fischer* und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Gefährdung der Tuberkulosen-Heilstätten *Hörgas* und *Enzenbach* durch Betrieb eines Kohlenschurfbergbaues.“

Die Tuberkulosen-Heilstätten *Hörgas* und *Enzenbach* haben sich schon vor dem Kriege als außerordentlich wichtig erwiesen. Während des Krieges waren die beiden Heilstätten ein Zufluchtsort unserer erkrankten Soldaten, von denen dort viele ihre volle Genesung wieder fanden, teilweise dort noch in Behandlung stehen. Zum größten Teile sind jetzt die beiden Heilstätten wieder von Kranken aus dem Zivilstande, von Kindern, Männern und Frauen besetzt. Die Heilerfolge sind sehr gute, die dort untergebrachten Patienten können zum Großteil einem schrecklichen Siechtum entzogen werden. Die beiden so notwendigen Anstalten repräsentieren einen Wert von 12 Millionen Kronen.

Durch privatspekulativistische Spekulationen sind nun die beiden Anstalten in höchstem Maße gefährdet. Ein Unternehmen hat in nächster Nähe der Anstalten, keine 500 Meter von den Heilstätten entfernt, einen Kohlenschurfbau aufgetan, der nun betrieben werden soll. Nach dem Gutachten mehrerer Sachverständiger ist die

dort vorhandene Kohle fast nicht abbauwürdig, wohl aber würde der Betrieb eines Kohlenbergbaues alles mit sich bringen, was für die Lungenkranken Gift ist, Staub, Ruß, Lärm und ähnliches. Ueberdies hat Professor Tornquist als Sachverständiger festgestellt, daß die abbauwürdige Kohle nur in geringen Quantitäten vorhanden ist, Markasit enthält und daher, der Luft ausgesetzt, sehr bald die schädlichen Schwefeldioxydgase entwickelt.

Daß ein solcher Betrieb die ständige Gefährdung des Erfolges bei den Lungenkranken bedeutet, ist selbstverständlich. Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten und das Staatsamt für Volksgesundheit haben einen Lokalausweis durch eine Ministerialkommission angeordnet. Dieser fand am 23. Februar statt und ordnete die Einstellung des Betriebes an. Trotzdem werden die Arbeiten beim Kohlenschurfbau fortgesetzt, und zwar, wie verläuft, auf Verfügung der Wirtschaftskommissäre Dr. Wutte und Dr. Eisler (Rufe: „Hört! Hört!“). Wie den Gefertigten erst vor zwei Tagen mitgeteilt wurde, ist die Bergbehörde bis jetzt dagegen nicht eingeschritten.

Wir gestatten uns an den Herrn Landeshauptmann namens des christlichsozialen Landtagsklubs nachstehende Anfragen:

1. Ist dem Herrn Landeshauptmann die schwere Gefährdung der Tuberkulosen-Heilstätten Enzenbach und Hörgas bekannt?

2. Ist der Herr Landeshauptmann gewillt, durch Verfügung sofort wirksamer Maßnahmen das öffentliche Interesse wahrzunehmen und den Kohlenschurfbetrieb einzustellen?

Landeshauptmann: In dieser Angelegenheit ist mir augenblicklich nur folgendes bekannt: Der Verein für Volksgesundheit als Inhaber der Tuberkulosenheilstätten Enzenbach und Hörgas hat gegen die Bewilligung des Kohlenschurfbaues eine Beschwerde an das Staatsamt für öffentliche Arbeiten gerichtet. Dieser Beschwerde ist stattgegeben worden, und das Staatsamt für öffentliche Arbeiten hat die Einstellung des Schurfbaues im engeren Schutzbeyon verfügt. Wie weit dieser Schutzbeyon reicht, ist mir nicht bekannt. (Abg. Fischer: „331 Meter.“) Es ist mir des weiteren, allerdings nur gerüchtweise, ich habe den amtlichen Bericht nicht erhalten, bekannt, daß an einem Sonntag die beiden Wirtschaftskommissäre Dr. Wutte und Dr. Eisler, über wessen Ansuchen weiß ich nicht, in Hörgas waren und die Sache besichtigt haben. Welche Verfügungen sie in Ansehung der allfälligen Wiederaufnahme der Arbeit getroffen haben, ist mir

nicht bekannt. Zuständig ist nicht die Landesregierung, sondern die Bergbehörde; eine Beschwerde wegen Nichtbefolgung des Auftrages des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten wäre an das Revierbergamt Graz oder an die Berghauptmannschaft in Klagenfurt zu richten. Es wird aber die Landesregierung zuerst unverzüglich und energisch die erforderlichen Erhebungen einleiten und falls es in ihrem Machtbereiche liegt, alles hinfanhalten, um die eine Zierde des Landes bildende Anstalt Hörgas zu schützen.

Bitte fortzusetzen.

Schriftführer Dr. Tunner (liest):

„Anfrage der Mitglieder der Landesversammlung Resel, Gföller, Pichler und Genossen, betreffend vorbeugende Maßregeln zur Regelung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse.“

In der Eröffnungsrede in der provisorischen Landesversammlung hat der Herr Landeshauptmann es auch als Aufgabe der Landesversammlung bezeichnet, eine Reform der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse vorzubereiten. Bisher ist nichts geschehen, was darauf schließen ließe, daß eine solche Reform in allernächster Zeit in Aussicht stehe. Wir verhehlen uns nicht, daß die Regelung der Grundbesitzverhältnisse der Hauptsache nach eine Angelegenheit der Nationalversammlung ist. Wir sind überzeugt, daß die bisherigen Grundbesitzverhältnisse einer gerechten und zweckmäßigen Regelung bedürfen, und daß diese Regelung erfolgen wird, weil sie erfolgen muß. Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, die der Lösung dieser Frage im Wege stehen. Uns ist auch bekannt, daß der Großgrundbesitz bereits Vorkehrungen trifft, um die kommende Reform zu vereiteln oder für sich unwirksam zu machen. Es besteht die Absicht, durch Scheinteilungen, Scheinabverkäufe, sich den Wirkungen dieser Reform zu entziehen. Zum Teil werden auch wirkliche Abverkäufe vorgenommen. Uns sind mehrere Fälle davon bekannt geworden. Es werden beispielsweise seinerzeit durch Bauernlegung erworbene Besitze, die zum Teil bisher verpachtet waren, abverkauft, ohne daß man sich um das Schicksal der bisherigen Pächter kümmert. Ein besonders grasser Fall hievon ist uns aus Pachen bei Niedermölz seitens der Baron Frank'schen Güterdirektion in Purg bekannt.

Eine zu diesem Gute gehörige Hube, die durch 29 Jahre an ein und denselben Pächter verpachtet war, ist angeblich jetzt an den Gutsdirektor verkauft worden und der Pächter soll nun als Greis mit einem im Krieg invalid gewordenen Sohn und den Kindern eines gefallenen Sohnes innerhalb 8 Tagen das Pachtgut verlassen.

Wenn nun auch ein Gesetz über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse nicht innerhalb kurzer Frist fertiggestellt werden kann, so scheint es doch notwendig, daß in nächster Zeit ein Gesetz geschaffen wird, welches die Absicht der Gutsherren, den Wirkungen der Reform durch Scheintransaktionen zu entgehen, vereitelt. Ferner scheint es auch notwendig, daß die bisherigen Bebauer des Grund und Bodens als Pächter von Gutsteilen in ihrer Existenz geschützt werden.

Wir richten deshalb an den Herrn Landeshauptmann die Frage, inwieweit die Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung der Grundbesitzverhältnisse bereits gediehen sind und ob er geneigt ist, ehestens darauf hinzuwirken, daß geeignete Maßregeln zur Hinführung der Vereitelung der Reform der Grundbesitzverhältnisse getroffen werden?"

Landeshauptmann: Hierauf kann ich folgendes mitteilen. Es ist über meine persönliche Initiative schon vor drei Monaten eine Kommission aus Kreisen des Vereines steirischer Bodenreform unter Zuziehung einer Reihe wissenschaftlicher Autoritäten zusammengetreten, um die Grundlage für die Agrarreform Steiermarks zu schaffen. Die bezüglichlichen Vorarbeiten sind bereits bis zur vollkommenen Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes gediehen, welcher demnächst dem Landtage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird. Hand in Hand mit dieser ist auch ein Schutzgesetz vorgelegt worden, welches bezweckt, Veräußerungen nicht bäuerlicher Besitzungen der Zustimmung der Landeskommission zu unterstellen und außerdem eine Reihe von Schutzbestimmungen gegen Scheinbelastungen, welche geeignet wären die Durchführung der Agrarreform zu verhindern, enthält. Das Gesetz greift bis 1. Jänner 1919 zurück. Es sind allerdings noch gewisse verfassungsrechtliche Bedenken vor Einbringung in die Landesversammlung zu beheben. Ich hoffe zuversichtlich, daß es möglich sein wird, sofern nicht die Nationalversammlung die Sache reichsgesetzlich für sich in Anspruch nimmt, die ganze Materie in der nächsten und voraussichtlich letzten Tagung der provisorischen Landesversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen. (Bravorufe!)

Ich bitte, in den Interpellationen weiterzufahren.

Schriftführer **Dr. Tunner** (liest):

Anfrage der Abgeordneten Pichler, Gföller, Regner und Genossen, betreffend Vernachlässigung des Anbaues und der Einbringung der vorjährigen Ernte und willkürlicher Entziehung von Pachtgründen an Kleinbesitzer und Arbeiter, sowie Massenkündigungen von Wohnungen durch die Gutverwaltung Leuzendorf.

Ist es der hohen Landesregierung bekannt, daß die Gutverwaltung Leuzendorf, die große Besitzungen im Tragößertal, darunter 36 aufgekaufte Bauerngutsbesitzungen hat, im Vorjahre ihre Ackergründe derart nachlässig angebaut hat, daß daraus der Volkswirtschaft ein großer Schaden entstanden und die Ernährungsverhältnisse in bezug auf dieses Tal bedeutend verschlechtert wurden? Ist der Landesregierung weiter bekannt, daß auf den Wiesen und Ackergründen dieses Gutes, und zwar in einem Ausmaße von 15 bis 20 Joch noch im Monate November, respektive anfangs Dezember 1918 die Kartoffel und Rüben nicht herausgearbeitet waren und weiters eine große Anzahl von Wiesengründen überhaupt nicht gemäht wurden, wodurch die Futternot besonders im obgenannten Tale noch bedeutend gesteigert wurde? Während Kleinhäusler und Pächter für ihren Viehstand von ein bis zwei Rügen sich unmöglich Futter verschaffen konnten, verfaulten auf den Wiesengründen dieses Gutes große Quantitäten Heu und Grummet. Ist es der Landesregierung weiters bekannt, daß obgenannte Gutverwaltung, obwohl sie in diesem Tale über sehr große Acker- und Wiesengründe verfügt, nicht einmal imstande war, die dem Gute angehörigen Arbeitskräfte in Selbstversorgung zu nehmen, sondern diese der Gemeindeapprovisionierung zur Last fallen ließ, dies, obwohl die Gutverwaltung Leuzendorf von Amtsstellen Saatkartoffeln und andere Anbauprodukte angesprochen und auch zugewiesen erhielt?

Ist der hohen Landesregierung weiters bekannt, daß obgenannte Gutverwaltung den Kleinbauern, Arbeitern und Pächtern die Zuweisung von mehr Pachtgrund verweigerte und besonders in diesem Jahre obgenannten Leuten auch die bisher innegehabten Pachtgründe größtenteils gekündigt hat, während sie nicht imstande ist, die großen Acker und Wiesenflächen anzubauen und abzuernsten?

Ist der hohen Landesregierung weiters bekannt, daß viele Arbeiter und Arbeiterfrauen, die vordem als Pächter die gutswirtschaftlichen Gründe bebauten, nun gezwungen sind, von dieser Gutverwaltung wegzugehen, weil dieselbe an erwachsene Arbeiter und Arbeiterfrauen Tagelöhne von 4 bis 7 K täglich bezahlt, mit welchem Betrag obgenannte Arbeiter heute ihr Darauskommen unmöglich finden können? Ist der hohen Landesregierung weiters bekannt, daß in den Wäldern obgenannter Gutverwaltung Tausende von Kubikmeter Holz verfaulen und zugrunde gehen, ja sogar bereits gefälltes und aufgearbeitetes Holz der Verwesung preisgegeben ist, weil zufolge der schlechten

Löhne und sonstigen Umstände diese Gutsverwaltung außerstande ist, dieses Holz dem Verderben zu entreißen, während auf der anderen Seite es den Leuten, ja selbst den ärmsten Leuten und eigenen Pächtern strengstens verwehrt ist, solches dem Verderben preisgegebene Holz zu sammeln und nach Hause zu bringen? Ist der hohen Landesregierung weiters bekannt, daß diese Guts herrschaft trotz des Bestehens des Mieterschutzgesetzes einer großen Anzahl von Pächtern und Arbeitern die Wohnungen und Gründe kündigte, weil dieselben zufolge der so schlechten Entlohnung gezwungen sind, bei anderen Unternehmungen als Holzknechte zu arbeiten und auch im Oberdorfer Magnesitwerke Beschäftigung suchen?

Was gedenkt die hohe Landesregierung zu tun, damit dieser seit Jahren andauernden skandalösen Mißwirtschaft ein schnelles Ende bereitet und eine weitere Verschwendung von so wertvollem Volksvermögen, wie es das Holz ist, unmöglich gemacht wird?

Ist die hohe Landesregierung bereit, diese Gutsverwaltung unter Zwangsverwaltung zu stellen und den kleinbäuerlichen Besitzern, Pächtern und Arbeitern des Tragößertales, und zwar sofort, jenen Grund und Boden zuzuweisen, von welchen nachgewiesen wird, daß ihn die Herrschaft weder ordnungsmäßig bebaut, noch abgeerntet hat?

Die hohe Landesregierung wird aufgefordert, die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. M. anzuhalten, sofort alle jene Schritte einzuleiten, die geeignet sind, den in diesen Anfragen aufgezeigten Übelständen ein schnelles Ende zu bereiten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die in den ärmlichsten Verhältnissen lebende Bevölkerung des Tragößertales nicht aus den Wohnungen verjagt und für diese jene Anbauflächen sichergestellt werden, die notwendig sind, um wenigstens das nackte Leben fristen zu können.

Die Gefertigten stellen die Anfrage, ob der Landeshauptmann bereit ist, sofort eine gemischte Kommission, und zwar aus Mitgliedern der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. M. und Interessenten des Tragößertales, an Ort und Stelle zu entsenden, um genaueste und unparteiische Erhebungen zu pflegen und zu veranlassen, daß die besagten Gründe der armen Bevölkerung noch für die Anbauzeit des Jahres 1919 sichergestellt werden?"

Landeshauptmann: Hohes Haus! Die hier geschilderten schweren Mißstände sind mir bis heute gänzlich unbekannt gewesen, abgesehen davon, daß die Angelegenheit in einem verhältnismäßig abgelegenen Landesteile sich abspielt, und in die Kompetenz der

bisherigen Herren Wirtschaftskommissäre gefallen ist. Nachdem das Wirtschaftskommissariat gegenwärtig in einem Übergangsstadium begriffen ist und eine Erbschaftsinstitution noch nicht geschaffen ist, die Landesregierung aber noch immer nicht die wirtschaftlichen Belange in ihrer Kompetenz hat, werde ich die Angelegenheit den Wirtschaftskommissären zuweisen und sie ersuchen, sich mit der Bezirkshauptmannschaft Bruck energisch ins Einvernehmen zu setzen und die Abschaffung der Mißstände und die Erhebung, in wie weit die Anklagen begründet sind oder nicht, durchzuführen.

Bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Dr. Tunner** (liest):

„Anfrage der Abg. Pichler, Gföhler, Regner und Genossen, betreffend den Bezirkskommissär Grafen Benigni in Bruck an der Mur wegen ungezüglichen Mehrbezuges von Milch im Ausmaße von 8 Liter täglich, sowie von ungerechtfertigtem Bezug von 2 Säcken Mehl im Oktober 1918 durch den Getreideinspektor R o s m a n n, sowie dessen Verhalten gegenüber der republikanischen Staatsform Deutschösterreichs und der durch Herrn Landeshauptmann Dr. K a a n und Landeshauptmann-Stellvertreter R i n t e l e n verfügten Rückgängigmachung der Verlesung des Grafen Benigni. Graf Benigni war unter dem monarchistischen Regime ein ziemlich vernünftiger Beamter, welcher auch der Arbeiterschaft in Notfällen tatkräftig zur Seite gestanden ist. Dieses sein Verhalten änderte sich aber sofort mit Einbruch des Umsturzes und der Inkraftsetzung der Republik Deutschösterreich. Von diesen Tagen an war mit vorgenanntem Herrn kein vernünftiges Wort mehr zu reden. Unter anderem ließ sich der Herr Graf zu nachstehender Äußerung gegenüber dem Abg. Pichler hinreißen. Im Dezember vorigen Jahres wurden von der sozialdemokratischen Partei in Bruck an der Mur behufs Erhebung der Wähler Liste mit der Anlegung eines Wahlkatasters beauftragt. Diesen Leuten wies der Herr Graf die Tür mit dem Bemerkung, daß er absolut nicht gewillt sei, die Katasterblätter auszufüllen. Abg. Pichler sprach dann auf Grund dieses Vorfalles mit dem Herrn Grafen persönlich und fragte ihn um die Ursache dieses seines Vorgehens. Darauf erwiderte derselbe, man möge ihm die Grafenkrone wegnehmen, am Hauptplatz beim historischen Brunnen niederlegen, ihn an die Wand stellen und erschießen. Hierauf wurde dieses Gespräch abgebrochen. Am selben Tage abends traf der Abg. Pichler den Herrn Grafen auf der Straße, grüßte ihn und fragte nach der Ursache seines aufgeregten Benehmens. Hierauf antwortete er in der

bereits oben geschilderten Weise. Abg. Pichler erwiderte darauf, daß gerade während der Zeit des Umsturzes noch niemand seiner Grafenkrone beraubt und an die Wand gestellt und erschossen worden sei, wohl aber seien während des Krieges viele Tausende unschuldig an die Wand gestellt und aufgehängt worden. Hierauf antwortete Herr Benigni mit den Worten: „Leider sind noch viel zu wenig aufgehängt worden, denn sonst wäre es nicht so weit gekommen.“ Auch sagte er, daß er nunmehr seinen Dienst sowie viele andere politische Beamte machen wird, indem er sich lediglich in die Kanzlei begeben wird, um die Zeit totzuschlagen. Auf Grund dieser Äußerung brach der Interpellant das Gespräch mit dem Herrn Grafen ab und teilte diesen Vorfall der Landesregierung mit, in der bestimmten Erwartung, daß Graf Benigni zufolge der obgenannten Äußerungen sofort vom Dienste abgezogen wird, was aber nicht der Fall war.

Einige Zeit darauf entdeckte Herr Milchinspektor Loh in Bruck a. d. M., daß der Herr Graf sich eine Kuh eingestellt hatte und die ganze Milch, zirka 7 bis 8 Liter täglich, für seinen eigenen Haushalt verwendete. Auch dieser Fall wurde der Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Weiters bekam Herr Graf Benigni anfangs November vom Getreideinspektor Herrn Rossmann in Bruck a. d. M. 2 Säcke Mehl, welche in einer Kiste verpackt waren, direkt in seine Wohnung zugestellt. Zeuge hiesfür Aigner Josef, Bärndorf 78, welcher das Mehl selbst in die Wohnung des Herrn Grafen geführt hat. Vor kurzem war nun in den Tagesblättern, wie auch im „Obersteirerblatt“ die Nachricht zu lesen, daß Herr Graf Benigni von Bruck a. d. M. nach Graz versetzt wurde. Aber schon einen Tag darauf wurde die Versetzung des Herrn Grafen zuerst verschoben und dann auf Grund einer Intervention bei den Herren Landeshauptleuten Raan und Rintelen gänzlich rückgängig gemacht. Der Herr Graf erklärte, von einem Pichler lasse er sich nicht von Bruck wegbringen. Da nun der Herr Graf ein feinkreicher Mann ist, andererseits, wie durch Zeugen einwandfrei erwiesen werden kann, immer wieder erklärt, daß er niemals Republikaner werden könne, da er stets ein treuer Monarchist gewesen sei und auch ein solcher bleiben wird, ist nicht einzusehen, warum in der Republik Deutschösterreich derartige Leute beschäftigt werden sollen, da ja auch in einer Monarchie niemals ein ausgesprochener Republikaner einen Staatsposten erhalten haben würde. Dazu kommt, daß der Herr Graf durch den unrechtmäßigen Bezug von 7 bis 8 Liter Milch täglich und der 2 Säcke Mehl logischer Weise jedwedes Vertrauen in der Bevöl-

kerung vollständig verloren hat. Es ist daher unmöglich, daß der Herr Graf noch weiter in Staatsdiensten behalten wird, da er als Bezirkskommissär in erster Linie berufen gewesen wäre, die diesbezüglichen Ernährungsbestimmungen strengstens einzuhalten. Die Interpellanten stellen an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage, ob ihm die hier geschilderten Vorfälle bekannt sind, und ob es wahr ist, daß auf Grund seiner Intervention Graf Benigni weiter im Staatsdienste, besonders aber in Bruck a. d. M. verbleiben konnte? Weiters stellen dieselben die Anfrage, was die Landesregierung in diesem Falle zu tun gedenkt und ob sie bereit ist, obgenannten Herrn Bezirkskommissär sofort vom Staatsdienste abzugeben?

Landeshauptmann: Die Milch- und Getreidegeschichte ist mir nicht bekannt, nachdem auch die wieder in die Kompetenz der Wirtschaftskommissäre fallen würde. Auch habe ich eine Anzeige nicht erhalten. Es ist mir allerdings bekannt, daß Graf Benigni von Bruck versetzt worden ist, und zwar auf Grund einer Beschwerde, die Abg. Pichler im Namen der Arbeiterschaft gegen ihn erhoben hat. Dagegen ist es gänzlich unwahr und direkt aus der Luft gegriffen, daß diese Versetzung durch mich oder Professor Rintelen rückgängig gemacht worden sei. Graf Benigni war bei mir und hat gesagt, daß in Graz keine Wohnung zu finden sei. Darauf habe ich erwidert, es stehe ihm frei, um die Hinausschiebung seiner Versetzung anzufuchen. Ich bemerke, daß ich zu diesem Zeitpunkte weder von dem Milch- noch von dem Getreidegeschäft eine Ahnung hatte, und nur wußte, daß er ein Rencontre mit dem Abg. Pichler gehabt hat. Graf Benigni war auch bei Herrn Professor Rintelen, der ihm gar keine Zusage gemacht und nur gemeint hat, er nehme zu dieser Angelegenheit keine Stellung. Tatsache ist auch, daß das von Benigni eingebrachte Ansuchen um Hinausschiebung oder Rückgängigmachung der Versetzung gestein bereits abweislich erledigt und von mir approbiert wurde. Damit wurde Graf Benigni angewiesen, sofort Bruck zu verlassen und nach Graz zu kommen. Ich stelle somit fest, daß die in der Interpellation mir und Professor Rintelen zur Last gelegten Anschuldigungen gänzlich unbegründet sind und ich muß es bedauern, daß die Herren Anfragsteller sich nicht die Mühe genommen haben, bevor sie die Anfrage in das Haus geworfen haben, mich privat zu befragen, weil dadurch diese für die Anfragsteller gewiß nicht angenehme Erörterung unterblieben wäre. Daß Graf Benigni Monarchist ist, ist mir nicht bekannt. Er hat sich im Gegenteil als entschiedener Republikaner mir

gegenüber bekannt und ich bemerke, daß Herr Wirtschaftskommissär Dr. Eisler mir seine Tätigkeit lebhaft gerühmt und gesagt hat, er sei ein ausgezeichnete Beamter. Ich war daher sehr erstaunt, als ich hörte, daß gerade er mit den Vertretern der Arbeiterschaft einen Zusammenstoß gehabt habe. Was die Entfernung aus dem Staatsdienste betrifft, so wird selbstverständlich auf Grund der in der heutigen Anfrage enthaltenen Mitteilungen eine Untersuchung eingeleitet werden. Da, wie den Herren ja bekannt ist, eine Dienstpragmatik besteht, nach welcher ein Staatsbeamter nicht ungehört verurteilt werden darf, kann wohl nicht verlangt werden, daß die Enthebung ohne jedes Verfahren stattfinden soll. Es wird also das Verfahren nach der Dienstpragmatik eingeleitet und nach dem Ergebnisse desselben entschieden werden.

Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte, mit der Verlesung der Anfragen freundlichst fortzusetzen.

Schriefführer Dr. Tunner (liest):

„Anfrage der Abg. Pichler, Pföhler, Regner und Genossen, betreffend der zu erbauenden Schleppbahn vom Frachtenbahnhof bei Bruck an der Mur nach Oberdorf, St. Kathrein, Tragösch.“

Seit langem strebt nicht nur die Bevölkerung des Bezirkes Bruck a. d. M., sondern auch weite Kreise unserer grünen Mark, insbesondere die Touristik, eine bessere Zugänglichkeit des Tragöschertales mit seinem großartigen Taltschlusse und dem gewaltigen Kontrast seiner landschaftlichen Szenerien an. Dieses dankbare Touristikgebiet ist sogleich ein touristisches Standquartier ersten Ranges.

Dieses Tal birgt aber außerdem in Oberdorf einen mächtigen Bodenschatz, der heute für uns Goldeswert hat, ein im eigentlichen Sinne des Wortes ungemein bedeutendes Nationalvermögen, das Magnesit, ein Produkt, das nicht nur unsere Eisenindustrie, sondern noch viel mehr jene des Auslandes, ganz besonders Amerika, dem selbes gänzlich fehlt, im dringendsten Maße benötigt. Dieses Nationalvermögen soll nun wieder durch eine großkapitalistische Gesellschaft ausgebeutet werden. Zu diesem Behufe will sich diese Gesellschaft die Beute durch eine vom Frachtenbahnhofe in Bruck a. d. M. bis zum Magnesitwerke in Oberdorf zu erbauende 14,5 Kilometer lange, nicht nach Eisenbahnrecht zu beurteilende Industriebahnanlage, eine schmalspurige Schleppbahn, sichern. Vergeblich sind bisher die Bezirksvertretungen Bruck a. d. M. sowie andere öffentliche und Privatinteressenten gegen den Bau dieser Schleppbahn und für eine öffentliche Bahn

eingetreten. Gerade entgegen der Bestimmung des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 284, wurde die projektierte Herstellung dieser Schleppbahn vom deutschösterreichischen Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel, an dessen Spitze der Großindustrielle Dr. Urban als Staatssekretär steht, als begünstigter Bau erklärt. Nicht genug an dem, ging die Unversorenheit des Direktors der Gesellschaft, Hochschild, so weit, vom Bezirke Bruck a. d. M. noch eine Subvention in einer bedeutenden Höhe zum Baue der Schleppbahn als Entlastung der Bezirksstraße von den schweren Lastenautos des Werkes zu verlangen, die die Straße unter Berufung auf das Kriegsleistungsgesetz rücksichtslos während der Kriegszeit zugrunde gerichtet und nahezu unfahrbar gemacht haben.

Zum großen Glücke scheiterte dieser nicht näher zu bezeichnende Anspruch an dem gesunden Sinne der meisten Bezirksvertretungs-Mitglieder und sonstigen Interessenten.

Am 4. d. M. sollte nunmehr bereits die politische Begehung und Enteignungsverhandlung über diese Industriebahn stattfinden, welche Kommissi. jedoch dank der Ungeschicklichkeit der Ausschreibung der hiesigen Bezirkshauptmannschaft nicht abgehalten werden konnte. Zu keiner der bisherigen Kommissionen wurde ein Vertreter des Landes und des Landesverbandes für Fremdenverkehr geladen.

Nachdem das erwähnte, auf Kriegsverhältnisse zugeschnittene drakonische Gesetz den Parteien keine Einwendungen ihrer durch das Projekt berührten Rechte zuläßt, so richten wir im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse des ganzen Landes, die Aufforderung an den steiermärkischen Landesrat, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Bau dieser Schleppbahn einzuschreiten, um den Bau einer für die Bevölkerung und den Touristenverkehr so notwendigen öffentlichen Bahn zu ermöglichen und dadurch die konkurrenzlose Ausbeutung eines reichen und wie selten für die Sozialisierung reifen Bodenschatzes durch eine großkapitalistische Privatgesellschaft hintanzuhalten.

Ist der hohen Landesregierung die Geschichte dieses projektierten Bahnbaues bekannt und was gedenkt sie zu tun, um den hier in Rede stehenden geplanten Bau einer schmalspurigen Schleppbahn unmöglich zu machen und statt dieser eine normalspurige Bahn mit Personenverkehr und öffentlich-rechtlichem Charakter in dieses Tal zu führen?

Landeshauptmann: Hohes Haus! In dieser Sache ist mir folgendes bekannt: Es hat sich sogleich in der

ersten Hälfte des Jahres 1918 der Bezirksausschuß Bruck wegen Erlangung der Vorkonzession für eine Schmalspurbahn von Bruck nach Tragöß bemüht. Es hat auch eine Vorberatung stattgefunden, bei welcher das Landes-Eisenbahnamt vertreten war. Es hat sich aber gezeigt, daß die Finanzierung als öffentliche Bahn nicht erreicht werden konnte. Dann später sind vom Bezirke Bruck mit der Leitung des Magnesitbaues Verhandlungen wegen einer einverständlichen Errichtung der Bahn gepflogen worden. Näheres ist mir nicht bekannt und ich befürchte, daß mir nur gerüchweise manches zu Ohren gekommen ist. So habe ich die Nachricht erhalten, daß später der Bahnbau als begünstigter Bau erklärt wurde. Bei den bezüglichen Verhandlungen wurde über meine Veranlassung seitens des Landes-Eisenbahnamtes interveniert und hierbei die Bedingung gestellt, daß der Oberbau in einer Weise hergestellt werde, daß die Umwandlung in eine öffentliche Bahn mit Personenverkehr möglich sei.

Ich werde auf Grund der Anfrage das Eisenbahnamt beauftragen, der Sache nachzugehen. Das eine kann ich schon jetzt sagen, daß, soweit ich die Verhältnisse kenne, der Vorschlag, hier eine Normalspurbahn zu errichten verfehlt wäre, da nach der gegebenen Trassenführung die Steigungsverhältnisse für eine Schmalspurbahn sprechen. Dagegen ist ganz gewiß im Auge zu behalten, die Bahn so zu bauen, daß sie später für den Personen- und allgemeinen Frachtverkehr geeignet gemacht werden kann. Ich wiederhole nochmals, daß diese Angelegenheit, welche den Gegenstand der ständigen Aufmerksamkeit des Landes-Eisenbahnamtes bildet, weiter verfolgt werden wird.

Gegen die Errichtung dieser Bahn als begünstigten Bau, der heute bereits gesetzlich rechtlich festgelegt ist, dürfte der Landesregierung ein Einspruchsrecht nicht zustehen. Immerhin wird bei der politischen Begehung unter allen Umständen darauf hingewirkt werden, daß der späteren Ausgestaltung als öffentliche Bahn keine Hindernisse entgegenstehen. Was die übrigen Bemerkungen betreffs der Sozialisierung der Magnesitwerke anlangt, kann ich darauf nicht eingehen, weil mir die Verhältnisse nicht näher bekannt sind.

Ich bitte fortzufahren.

Schriftführer Dr. Tunner (liest):

Anfrage der Abg. Malik und Genossen, betreffend die Bauernaufstände gegen die Viehauflbringung.

Zu wiederholtenmalen erhob die bäuerliche Bevölkerung verschiedener Gebiete der Steiermark einen

Widerstand gegen die Viehrequisitionen. Dieser Widerstand steigerte sich jüngst im Bezirke Hartberg derart, daß Requisitionskommanden entworfen wurden. Auch in anderen Teilen der Steiermark gährt es gewaltig unter der bäuerlichen Bevölkerung wegen den Viehlieferungen.

Diese Erbitterung, welche sich bis zum bewaffneten Widerstande zu steigern droht, ist aber ganz begreiflich, wenn die Vorgangsweise des steiermärkischen Ernährungsamtes betrachtet wird. Das Letztere nimmt dem Bauer sein schönstes Vieh um einen Höchstpreis von 3 K bis 3 K 60 h im Requisitionswege ab, auch dann, wenn es allerdingendst zur Arbeit gebraucht wird. Dabei muß es der Besitzer oft augenblicklich zur Ablieferung bringen unter sofortigem Verlassen allerdingendster Arbeiten und ohne es zu füttern. Daß sodann nach stundenlangem Triebe des hungrigen Viehes ein sehr namhafter Gewichtsverlust verursacht wird, ist selbstredend. Man läßt aber auch vielfach das Vieh halbtage-, ja tagelang stehen, ehe es zur Verladung gelangt, ohne es zu füttern und zu tränken.

Daselbe Ernährungsamt, welches in vorbeschriebener Weise das mittelfte Weisung oder mittelfte Requisition erzwungene Primavieh mit 3 K bis 3 K 60 h pro Kilogramm Lebendgewicht bezahlt, entsendet aber auch Vieheinkäufer aufs Land, welche im Schleichhandel das Vieh mit Preisen von 11 bis 14 K für das Ernährungsamt, beziehungsweise deren Vieh- und Fleischverwertungszentrale bezahlen.

Es sei hierbei darauf verwiesen, daß dieselben Stellen das Pferdefleisch von Schlachtpferden mit 7 bis 8 K Lebendgewicht bezahlen.

Unter diesen Umständen muß der Widerstand und die Empörung der bäuerlichen Kreise nicht nur begreiflich, sondern auch berechtigt erscheinen.

Mit dieser ganzen Vorgangsweise gibt aber auch das steiermärkische Ernährungsamt ein verwerfliches Beispiel einer unerhörten, nicht genug zu verdamnenden Preistreiberei, welche ja sonst, von gewöhnlichen Staatsbürgern verübt, durch die Gerichte geahndet wird.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Was gedenkt der Herr Landeshauptmann zu veranlassen, damit diesem volksempörenden System der Viehauflbringung durch das Ernährungsamt ein Ende bereitet werde?“

Landeshauptmann: In formeller Beziehung möchte ich nur richtigstellen, daß es ein steirisches Ernährungsamt nicht gibt, daher es sich hier jedenfalls um das Vieh- und Fleischverkehrsamt handelt. Sachlich unter-

sieht diese ganze Angelegenheit der Kompetenz der bisherigen Herren Wirtschaftskommissäre. Die Landesregierung kann daher in meritorischer Hinsicht keine Stellung nehmen und muß es den Wirtschaftskommissären überlassen, die Angelegenheit zu bearbeiten. Soweit eine Frage der öffentlichen Sicherheit berührt wurde, möchte ich folgendes mitteilen. Es handelt sich darum, derartige unliebsame Ereignisse hintanzuhalten, wie sie sich hauptsächlich in Schönau und Hinteregg bei Pöllau ereignet haben. Dort ist es zu schweren Gewalttätigkeiten gekommen, wobei ein Offizier, der allerdings in Zivil war, schwer mißhandelt worden ist. Über Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Hartberg wurde Gendarmerie und dann auch Militär zur Verfügung gestellt. Über Ersuchen der Landesregierung haben sich in dankenswerter Weise die Herren Landesrat Hagenhofer, Direktor Steinberger und Lehrer Riemelmoser in Hartberg zur Verfügung gestellt und haben durch gütliches Zureden die Bevölkerung von der Unzulässigkeit ihres Vorgehens überzeugt und diese Erkenntnis hat die Bevölkerung, wie mir eben mitgeteilt wurde, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie das Doppelte von dem, was ihnen abzuliefern vorgeschrieben war, abgeliefert hat. Der Zwischenfall ist also erledigt und ich hoffe, daß in anderen Fällen bei derartigen Requirierungen durch ein taktvolles und freundliches Auftreten der Kommission sich derartige Vorfälle nicht mehr ereignen werden. Was die Frage der Erhöhung des Viehpreises betrifft, so bildet diese den Gegenstand von Verhandlungen, die mit der Zentralregierung geführt werden. In dieser Richtung stehen die Meinungen einander entgegen. Die Erhöhung des Viehpreises ist zwar beantragt worden, sie ist aber von einer Reihe von Vertretern aus Gründen, deren Richtigkeit ich nicht zu beurteilen vermag, bisher abgelehnt worden. Daß eine ist richtig, daß das unangenehm empfunden wird, daß für das, was als Schlachtvieh requiriert wird, der Ersatz zu Nutztviehpreisen bezahlt werden muß. Es wird Sache des Staatsamtes für Volksernährung in Wien und Sache der mit den Agenden der Wirtschaftskommissäre betrauten Herren sein, den Mittelweg zu finden. Die Fleischversorgung der Stadt ist auf einem derartigen Tiefstand angelangt, daß sie nicht herabsinken darf, wenn es nicht bei den breiten Massen der Bevölkerung zu schweren Ausbrüchen kommen soll. Es muß zu einem richtigen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Landwirtschaft und der verbrauchenden Bevölkerung kommen. (Abg. Malik: „Was ist mit den mit Vollmacht ausgestatteten Schleichhändlern?“) Wünscht der Herr Anfragesteller,

daß über die Beantwortung seiner Anfrage die Debatte eröffnet werde?

Abg. Malik: Ich bitte ums Wort.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, das hohe Haus zu befragen, ob die Abführung einer Wechselrede über die Interpellationsbeantwortung gewünscht wird. Ich ersuche diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschlecht.) Es ist alles einverstanden.

Abg. Malik: Ich werde sehr kurz sein. Das Wichtigste, was zu sagen war, habe ich in der Interpellation niedergelegt. Ich habe dem nur beizufügen, daß das Ernährungsamt nicht auf der Höhe der Aufgabe stand. Ich habe während der Wahlwerbung in der Gemeinde Gams bei Stainz in Erfahrung gebracht, daß die Gemeinde zu wiederholten Malen die Bitte gerichtet hat, ihr 40 Ochsen auszutauschen, und zwar 20 Paar Ochsen in einem Gewichte von 1600 Kilo und die Ochsen auszutauschen gegen solche mit niederem Gewichte von 1100 bis 1200 Kilogramm. Das ist bei jedem Paar Ochsen gewissermaßen ein Guthaben von 500 bis 600 Kilogramm. Das macht einige tausend Kilogramm, die der Ernährung zugutekommen sollten. Man hat der Gemeinde Gams gar keine Antwort gegeben auf dieses ihr Anerbieten. Solche Vorkommnisse müssen selbstverständlich die bäuerliche Bevölkerung empören. Ebenso die Tatsache, daß man die Schleichhändler mit amtlichen Vollmachten ausstattet, um das Vieh kaufen zu können mit einem Preis von 11 bis 14 K für das Kilogramm, während derjenige, dem es requiriert wird, sich mit 3 K bis 3 K 60 h begnügen muß. Es ist begreiflich, wenn die Bauern unwillig werden und zu den Waffen greifen und die Requirierungskommission wegsagen. Ich möchte daher bitten, diesen Vorfällen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, damit die Empörung nicht gesteigert werde.

Landeshauptmann: Es ist mir ein Antrag der Herren Abg. Pongraz, Kessel, Dr. Rinkelen übergeben worden, welcher die blutigen Gewaltakte der tschecho-slowakischen Regierung beinhaltet. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, diesen Antrag mit Umgehung des von der Geschäftsordnung vorgezeichneten Weges einer sofortigen Verhandlung im hohen Hause zu unterziehen. Ich richte daher an das hohe Haus die Frage, ob es einverstanden ist, mit dieser Behandlung und ob es wünscht, daß ohne Zuweisung und ohne Abwartung der 24 stündigen Auflagefrist dieser Antrag sofort in Verhandlung gezogen werde. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Wer zustimmt, den bitte ich, sich

von seinem Sitze zu erheben. (Geschieht.) Die Zustimmung erscheint erteilt. Der Antrag lautet wie folgt (liest):

„Antrag der Abg. Pongraz, Rintelen und Dr. Tunner, betreffend die blutigen Gewaltakte der tschecho-slowakischen Regierung gegenüber der Bevölkerung Deutschböhmens.“

Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

„Das deutsche Volk in Böhmen führt für sein Selbstbestimmungsrecht einen schweren Kampf. Es will nichts anderes als selbständig durch freie Volksabstimmung unter neutralem Schutze und unter neutraler Kontrolle über seine Zugehörigkeit zu entscheiden. Die deutschböhmisches Arbeiterschaft ist für das Selbstbestimmungsrecht in einen begreiflichen und voll berechtigten Abwehrstreik getreten. Mit Gewalt der Waffen ist die tschecho-slowakische Regierung gegen sie eingeschritten und hat mit brutaler Gewalt diese friedliche Demonstration unterdrückt. Eine ganze Reihe von Opfern sind in diesem Kampfe gefallen. Die Landesversammlung wird diesen Opfern, die gefallen sind für Freiheit und Recht, ein ehrenvolles Andenken bewahren. Indem sich die Landesversammlung weiter eines Sinnes mit den Bestrebungen des deutschböhmisches Volkes erklärt, versichert sie dasselbe seiner wärmsten Sympathien und hält es für selbstverständlich, daß für die Witwen und Waisen der in ihrem Befreiungskampfe von einer brutalen Fremdherrschaft gefallenen Opfer von staatswegen gesorgt wird. Sie begrüßt daher auch die nach dieser Richtung hin vom Staatssekretär des Außern in der Nationalversammlung abgegebene Erklärung.“

Der Antrag ist gehörig unterstützt. Wünscht jemand zum Antrage zu sprechen? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle die einstimmige Annahme des Antrages fest und erbitte mir die Ermächtigung, von dem Antrage und von dessen Annahme Mitteilung an das Staatsamt für Außeres und an die Landeshauptleute in Deutschböhmen und Sudetenland und an den Kreishauptmann in Znaim abgehen zu lassen. Wird diese Zustimmung erteilt? (Nach einer Pause:) Erscheint angenommen.

Es ist ein weiterer Antrag eingelangt, welcher nachstehend lautet: Antrag der Abg. Dr. Tunner, Fizia und Genossen. Der Antrag ist von einer

größeren Anzahl Mitglieder der deutschdemokratischen Partei unterschrieben. Derselbe lautet (liest):

Antrag der Abg. Dr. Tunner, Fizia, Doktor Dantine und Genossen, betreffend den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich.

Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

„Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark begrüßt aus vollem Herzen den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich und wünscht den hierüber geführten Verhandlungen erfolgreichen Verlauf. Für den Fall, als die von der Republik Deutschösterreich geführten Verhandlungen über diesen Gegenstand aus irgend welchem Grunde ihr Ziel nicht erreichen sollten, behält die Landesversammlung dem Lande das Recht vor, selbständig den Anschluß an das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat zu suchen.“

Auch für diesen Antrag wurde ein gleichartiger Vorgang in Anspruch genommen, wie er bei dem eben verhandelten Antrage eingehalten wurde. Ich richte auch in diesem Falle an das hohe Haus die Anfrage, ob es die sofortige Behandlung dieses Antrages unter Umgehung aller sonstigen von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formalitäten zustimmt? Die Mitglieder, die zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Zustimmung erscheint mit Mehrheit erteilt. Ich bitte nunmehr jene Mitglieder des hohen Hauses, welche zu diesem Antrage als solchem das Wort zu ergreifen wünschen, sich zu melden. (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand. Ich ersuche die Mitglieder, welche dem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag scheint angenommen. Ich werde auch über die Annahme dieses Antrages eine Verständigung an die Staatskanzlei und das Staatsamt für Außeres ergehen lassen.

Es ist nunmehr die Tagesordnung zur Gänze erschöpft, und ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, die nächste und letzte Sitzung der laufenden Tagung für Samstag, den 15. d. M., um 10 Uhr vormittags anzusetzen. Eine frühere Sitzung ist unmöglich, weil die Ausschüsse mit einer Reihe von Arbeiten beschäftigt sind; bezüglich der Tagesordnung werde ich zunächst die Wahl eines Schriftführers auf die Tagesordnung setzen, nachdem der bisherige Schriftführer, Herr Abg. Machold, durch die Wahl in den Landesrat nicht in die Lage kommt, das Amt zu versehen. Außerdem erbitte ich mir die Ermächtigung, alle jene Ausschußberichte auf die Tagesordnung setzen zu können, welche bis Samstag

fertiggestellt sind. (Nach einer Pause :) Es erhebt sich kein Widerspruch. Weiters erbitte ich für diese Ausschußberichte die Gestattung der mündlichen Berichterstattung und Umgangnahme von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Auflagefrist. (Nach einer Pause :) Auch dies erscheint mangels eines Widerspruches angenommen.

Ich mache aufmerksam, daß der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß heute um 5 Uhr nachmittags im gewöhnlichen Sitzungslokal

zu einer Sitzung zusammentritt. Um halb 6 Uhr folgt im gleichen Sitzungslokal eine Sitzung des Finanzausschusses. Der Unterrichtsausschuß tritt heute nachmittags in einem erst zu bestimmenden Lokale zusammen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß tritt morgen um halb 11 Uhr zusammen im gewöhnlichen Sitzungslokal, und der Verfassungsausschuß morgen um 4 Uhr nachmittags. Ich bitte, diese Termine festzuhalten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten nachmittags.)